

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2020/3118-20
Federführend: 20 Kämmereiamt		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	31.03.2020
		Referent:	Felix Bertram
Anpassung von Stiftungssatzungen an die Änderungen im Stiftungs-, Gemeinnützigkeits- und Ortsrecht (Teil 2)			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
28.04.2020	Finanzsenat	Empfehlung	
29.04.2020	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Von den insgesamt 17 durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftungen sollen bei 15 Stiftungssatzungen die Vermögensaufstellungen aktualisiert und die Satzungstexte an die Vorgaben der Mustersatzung des § 60 der Abgabenordnung (AO) angepasst werden. Aufgrund dieser Aufforderung des Finanzamtes Bamberg wurden bereits fünf neue Satzungen nach Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2019 durch die Regierung genehmigt und bekanntgemacht.

Die restlichen zehn Stiftungssatzungen sind ebenso an das aktuelle Stiftungs-, Gemeinnützigkeits- und Ortsrecht sowie an die konkreten Vorgaben und einschlägigen Formulierungen der Stiftungszwecke der Mustersatzung des § 60 der Abgabenordnung (AO) angepasst worden. In den jeweiligen Anlagen wurden die aktuellen Vermögensaufstellungen aufgenommen.

Die dem Sitzungsvortrag beiliegenden Synopsen (Anlagen 1 -10) beinhalten die einzelnen Neuerungen im Vergleich zu den bisherigen Satzungen. **Die folgenden zehn Satzungsneufassungen wurden analog der Vorgehensweise der Satzungsänderungen vom 23.07.2019 mit der Regierung von Oberfranken abgestimmt.** Das Finanzamt Bamberg hat den Entwürfen in dieser Form ebenfalls zugestimmt. Nach dem Beschluss des Stadtrates über eine Neufassung der Stiftungssatzungen aufgrund des Art. 5 und 20 des Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-WK) werden diese der Regierung von Oberfranken zur Genehmigung vorgelegt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. **Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Antonistift-Stiftung Bamberg:**

Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Antonistift-Stiftung Bamberg“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung der Altenhilfe. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb des Altenheimes Antonistift. Sind die Altenheimgebäude gemäß Abs. 3 einem gemeinnützigen Träger zur Verfügung gestellt, wird der Stiftungszweck durch Zuwendungen an diesen Träger verwirklicht.
- (3) Die Stiftung kann die Altenheimgebäude der Stadt Bamberg oder einem anderen gemeinnützigen Träger zum Betrieb und zur Unterhaltung nach Abs. 2 zur Verfügung stellen und sie mit Erträgen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendungen unterstützen. Der Betrieb des Altenheimes obliegt dann dem Bedachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung gemäß einer abzuschließenden Vereinbarung. Über die erhaltenen Zuwendungen hat der Begünstigte jährlich Rechnung zu legen.
- (4) Darüber hinaus kann die Stiftung die Bereiche der stationären und ambulanten Altenpflege sowie der Altenhilfe fördernd und operativ unterstützen.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 02.02.2004 außer Kraft.

Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude

Anschrift	Flurnummer /	Gemarkung
Kantstr. 21, 23, 25	5416	Bamberg
Nähe Coburger Str.	6753/12	Bamberg
St.-Getreu-Straße 6	3061	Bamberg
St.-Getreu-Straße 1	3052	Bamberg
Michelsberg 35	3052/2	Bamberg
Reußstr. 64	7708	Bamberg
Reußstr. 66	7709	Bamberg
Reußstr. 68	7710	Bamberg
Reußstr. 70	7711	Bamberg
Reußstr. 72	7712	Bamberg
Reußstr. 74	7713	Bamberg
Reußstr. 76	7714	Bamberg
Reußstr. 78	7715	Bamberg
St.-Getreu-Str. 2	3063	Bamberg
Michelsberg 33	3034	Bamberg
Michelsberg 31	3035	Bamberg
Storchgasse 4, 6	3039	Bamberg
Storchgasse 8	3040	Bamberg
Storchgasse 10	3042	Bamberg
St.-Getreu-Str. 1	3413/1	Bamberg
Nähe Babenbergerring	3742	Bamberg
Kaspar-Zeuß-Weg 13	5410/9	Bamberg
Nähe Kaspar-Zeuß-Weg	5417/2	Bamberg
Kantstr. 15, 17, 19	5417/4	Bamberg
Kaspar-Zeuß-Weg 9	5417/7	Bamberg
Nähe Höfener Weg	4020	Bamberg
Nähe Coburger Str.	6753/3	Bamberg
Nähe Am Friedrichsbrunnen	4090	Bamberg
Nähe Am Friedrichsbrunnen	4090/3	Bamberg
Nähe Milchweg	4125	Bamberg
Stadtmelm	3978	Bamberg
Dörnesfeld	4255	Bamberg
Dörnesfeld	4256	Bamberg
Nähe Höfener Weg	4020/3	Bamberg
Nähe Coburger Str.	6701	Bamberg
Nähe Laurenzstraße	2198	Bamberg
Nähe Würzburger Straße (Acker)	3728	Bamberg
Nähe Breslaustr.	5382/1	Bamberg
Nähe Storchgasse	3041	Bamberg
Nähe Kirschäckerstraße	5983/12	Bamberg
Kaspar-Zeuß-Weg 11, 13	5410/6	Bamberg
Am Friedrichsbrunnen 7a	4090/2	Bamberg
Hohe-Kreuz-Str. 6	4064/6	Bamberg
Hohe-Kreuz-Str. 2	4064/3	Bamberg
Zweidlerweg 28	4471/45	Bamberg
Zweidlerweg 32	4471/7	Bamberg
Ohmstr. 23, 25, 27	4850/55	Bamberg
Nähe Kaspar-Zeuß-Weg	5410/3	Bamberg

Anschrift	Flurnummer /	Gemarkung
Kantstraße 27, 29, 31	5414/2	Bamberg
Nähe Coburger Str.	6701/2	Bamberg
Güßhügel, Kleingartenanlage	6533	Bamberg
Güßhügel	6542	Bamberg
Stöhrach (Parkplatz Kleintierzuchtanlage)	6497	Bamberg
Güßhügel, Schrebergartenanlage	6531	Bamberg
Güßhügel	6539	Bamberg
Nähe Milchweg	4125/3	Bamberg
Ziegelhof	3065	Bamberg
Nähe Oberer Leinritt	4124	Bamberg
Nähe Schellenbergerstraße	4090/1	Bamberg
Nähe Kaspar-Schulz-Straße	1534/6	Hallstadt
Abtissensee 5a	815/18	Hallstadt

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 1.549.238,12 €.

3. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Satzung
der Bürgerspitalstiftung Bamberg

§ 1
Name, Rechtsstand und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerspitalstiftung Bamberg“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung der Altenhilfe. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften und ist selbstlos tätig.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb des Altenheimes Bürgerspital. Sind die Altenheimgebäude gem. Abs. 3 einem gemeinnützigen Träger zur Verfügung gestellt, wird der Stiftungszweck durch Zuwendungen an diesen Träger verwirklicht.
- (3) Die Stiftung kann die Altenheimgebäude der Stadt Bamberg oder einem anderen gemeinnützigen Träger zum Betrieb und zur Unterhaltung nach Abs. 2 zu Verfügung stellen und sie mit Erträgen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendungen unterstützen. Der Betrieb des Altenheimes obliegt dann der Bedachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung gemäß einer abzuschließenden Vereinbarung. Über die erhaltenen Zuwendungen hat die Begünstigte jährlich Rechnung zu legen.
- (4) Darüber hinaus kann die Stiftung die Bereiche der stationären und ambulanten Altenpflege sowie der Altenhilfe fördernd und operativ unterstützen.

§ 3
Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4
Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom 25.02.2010 außer Kraft.

Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude

<u>Anschrift</u>	<u>Flurnummer</u>	<u>Gemarkung</u>
Ottobrunnen	3324/3	Bamberg
Nähe Hegelstraße	5461	Bamberg
Hegelstr. 22, 24, 26	5464	Bamberg
Nähe Hegelstraße	5465	Bamberg
Nähe Hegelstraße	5466	Bamberg
Nähe Hegelstraße	5467	Bamberg
Veit-Stoß-Str. 1, 3	5561	Bamberg
Nähe Hohenlohestraße	8313/3	Bamberg
Hohenlohestraße, Hohenlohestraße 5, 7	8313/4	Bamberg
Hohenlohestr. 1, 3	8313/5	Bamberg
Ottobrunnen 1	3071	Bamberg
Nähe Münchner Ring	4472/3	Bamberg
Michelsberg 10, 10b, 10d, 10e, 10f	2788	Bamberg
Hauptwachstr. 9	565	Bamberg
Herzog-Max-Str. 16	1877/5	Bamberg
Am Kranen 6	230	Bamberg
Am Kranen 6	231	Bamberg
Am Kranen 6	232	Bamberg
Lobenhofferstr. 51	8932	Bamberg
Pödeldorfer Str. 111, 113	5056/17	Bamberg
Pödeldorfer Str. 115, 117	5056/18	Bamberg
Pödeldorfer Str. 119, 121	5056/19	Bamberg
Robert-Bosch-Str. 27, 29, Wohnhaus, Hofraum	4602/4	Bamberg
Robert-Bosch-Str. 27a-27h. Wohnhäuser, Nebengebäude, Hofraum	4602/5	Bamberg
Robert-Bosch-Str. 37, 39, Wohnhaus, Hofraum	4602/6	Bamberg
Robert-Bosch-Str. 35, Wohnhaus, Hofraum	4602/7	Bamberg
Robert-Bosch-Str. 31, 33, Wohnhaus, Hofraum	4602/8	Bamberg
Hemmerleinstr. 16	1775/2	Bamberg
Dr.-von-Schmitt-Str. 11, 13, Gangolfsweg 2	1841/27	Bamberg
Ottostr. 5	1893/11	Bamberg
St.-Wolfgang-Platz 1	4470/30	Bamberg
Nähe Neue Bughofer Straße	4507/80	Bamberg
Nähe Michelsberg	2851	Bamberg
Michelsberg 8e	2855	Bamberg
Michelsberg 10c	2789	Bamberg
Nähe Michelsberg	2790	Bamberg
Nähe Annastr.	4897	Bamberg
Die Melbn	3893	Bamberg
Nähe Coburger Str.	6656	Bamberg
Nähe Michelsberg	2854	Bamberg
Nähe Buger Straße	4056	Bamberg
Die Melbn	3852	Bamberg
Nähe An der Kettenstr.	3391	Bamberg
Nähe Altenburger Straße	3561/2	Bamberg
Am Sendelbach 61a	4399/1	Bamberg
Stöhrach	6499	Bamberg

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Nähe Am Sendelbach	4402/10	Bamberg
Nonnenknock	5947/2	Bamberg
Nähe Michelsberg	2850	Bamberg
An der Äußeren Galgenfuhr	4405/2	Bamberg
An der Äußeren Galgenfuhr	4406	Bamberg
Oberes Kreut	4437	Bamberg
Nähe Forchheimer Str.	4406/14	Bamberg
Nähe In der Südflur	4407	Bamberg
Oberes Kreut	4441	Bamberg
Kugelfang	4446/73	Bamberg
Nähe Maienbrunnen	2787	Bamberg
Untere Greutwiesen	3126/18	Bamberg
Nähe Hegelstr.	5460	Bamberg
Nähe Hegelstr.	5468	Bamberg
Nähe Wörthstr.	5093/6	Bamberg
Nähe Wörthstr.	5093/7	Bamberg
An der Lobenhofferstraße	8928	Bamberg
Staffelbergweg 4	3722/19	Bamberg
Kantstr. 21, 23, 25	5416	Bamberg
Wörthstr. 36	5093/17	Bamberg
Am Sendelbach 4	4404/5	Bamberg
Mohnstr. 26, 28	4472/59	Bamberg
Münchner Ring 25	4472/62	Bamberg
Nähe Wörthstraße	5093/11	Bamberg
Nähe Wörthstraße	5093/14	Bamberg
Wörthstr. 32	5093/19	Bamberg
Albrecht-Dürer-Str. 21	5594	Bamberg
In der Südflur 5	4402/5	Bamberg
Am Luitpoldhain 6	4507/46	Bamberg
Am Luitpoldhain 2	4507/95	Bamberg
Nähe Wörthstraße	5093/8	Bamberg
Nähe Wörthstraße	5093/9	Bamberg
Nähe Wörthstraße	5093/15	Bamberg
Wörthstr. 38	093/16	Bamberg
Wörthstr. 30	5093/20	Bamberg
Wörthstr. 28	5093/21	Bamberg
Hegelstr. 77, 79	5432/2	Bamberg
Hegelstr. 69, 71, 73	5432/4	Bamberg
Hegelstr. 63, 65, 67	5432/5	Bamberg
Hegelstr. 75	5432/11	Bamberg
Mohnstr. 30, 32	4461/2	Bamberg
Nähe Kaspar-Zeuß-Weg	5417/2	Bamberg
Dr.-von-Schmitt-Str. 6	1835/44	Bamberg
Mohnstr. 25	4406/1	Bamberg
Mohnstr. 21, 23	4406/2	Bamberg
Elsterweg 1, 3, 5	4406/3	Bamberg
Mohnstr. 17, 19	4406/6	Bamberg
Mohnstr. 34, 36	4406/8	Bamberg
Mohnstraße 38	4406/9	Bamberg
Mohnstraße 40, 42, 44	4406/10	Bamberg
Mohnstr. 46, 48	4406/11	Bamberg
Elsterweg 7	4406/12	Bamberg
Elsterweg 9	4406/13	Bamberg
Mohnstr. 50, 52	4408/2	Bamberg
Mohnstr. 54, 56	4408/3	Bamberg
Mohnstr. 62	4408/4	Bamberg
Gereuthstr. 39, 41	4408/5	Bamberg

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Distelweg 6, 8	4408/6	Bamberg
Gereuthstraße 40, 42	4408/8	Bamberg
Gereuthstr. 43, 45	4408/9	Bamberg
Distelweg 10, 12	4408/10	Bamberg
Distelweg 14	4408/11	Bamberg
Distelweg 16	4408/12	Bamberg
Nähe Distelweg	4408/13	Bamberg
Gereuthstraße 2	4472/14	Bamberg
Lerchenweg 9	4472/18	Bamberg
Lerchenweg 7	4472/19	Bamberg
Lerchenweg 5	4472/20	Bamberg
Lerchenweg 3	4472/21	Bamberg
Lerchenweg 1	4472/22	Bamberg
Kornstr. 25	4446/226	Bamberg
Gereuthstr. 6	4472/25	Bamberg
Gereuthstr. 8	4472/26	Bamberg
Gereuthstr. 10, 12	4472/27	Bamberg
Gereuthstr. 3, 5, 7	4472/28	Bamberg
Gereuthstr. 20, 22	4472/35	Bamberg
Gereuthstr. 24, 26	4472/36	Bamberg
Gereuthstr. 28, 30	4472/37	Bamberg
Gereuthstr. 32, 34	4472/38	Bamberg
Mohnstr. 58, 60	4472/39	Bamberg
Gereuthstr. 36, 38	4472/40	Bamberg
Gereuthstr. 35, 37	4472/41	Bamberg
Distelweg 2, 4	4472/42	Bamberg
Gereuthstr. 31, 33	4472/43	Bamberg
Gereuthstr. 27, 29	4472/44	Bamberg
Gereuthstraße 21, 23, 25	4472/46	Bamberg
Gereuthstraße 15, 17, 19	4472/47	Bamberg
Gereuthstr. 9, 11, 13	4472/48	Bamberg
Mohnstr. 5, 7, 9	4472/53	Bamberg
Mohnstr. 1, 3	4472/54	Bamberg
Mohnstr. 18, 20	4472/55	Bamberg
Mohnstr. 2	4472/56	Bamberg
Kornstraße 28	4472/57	Bamberg
Michelsberg 8	2853	Bamberg
Nonnenknock	5947/3	Bamberg
Stöhrach	6500	Bamberg
In der Südflur	4401/12	Bamberg
Am Sendelbach	4404/2	Bamberg
Am Sendelbach	4403/4	Bamberg
Nähe Robert-Bosch-Str., Verkehrsfläche	4602/3	Bamberg
Nähe Forchheimer Straße	4408/14	Bamberg
Nähe Forchheimer Straße	4408/15	Bamberg
Nähe Michelsberg	2851/2	Bamberg
Nähe Storchgasse	2999	Bamberg
Nähe Am Sendelbach	3126/26	Bamberg
Nähe Galgenfuhr	4402/1	Bamberg
Nähe Coburger Str.	6666/2	Bamberg
Nähe Wörthstr.	5093/5	Bamberg
Benediktinerweg	2850/1	Bamberg
Benediktinerweg	2851/5	Bamberg
Erthalweg	2788/1	Bamberg
Nähe Michelsberg	2855/2	Bamberg
Nähe Am Sendelbach	4404	Bamberg
Nähe Am Sendelbach	4404/4	Bamberg

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Nähe Am Sendelbach	4481/6	Bamberg
Nähe Am Sendelbach	4481/27	Bamberg
Nähe Am Sendelbach	4481/29	Bamberg
Rosmarinweg, Rosmarinweg 1	4408	Bamberg
Nähe Maienbrunnen	2788/2	Bamberg
Nähe Untere Sandstraße	2788/3	Bamberg
Nähe Elsterweg	4406/4	Bamberg
Nähe Michelsberg	2790/2	Bamberg
Nähe Michelsberg	2791	Bamberg
Benediktinerweg	2791/1	Bamberg
Nähe Am Sendelbach	3125/47	Bamberg
An der Äußeren Galgenfuhr	3125/54	Bamberg
Nähe Am Sendelbach	3126/9	Bamberg
Nähe Am Sendelbach	3126/22	Bamberg
Nähe Am Sendelbach	3126/25	Bamberg
Nähe In der Südflur	4402	Bamberg
Weipelsdorf, Forststraße 12	744/3	Bischberg
Bremer Kessel, Ackerland, Grünland	507/2	Bischberg
Vordere Fichtighölzer	515	Bischberg
Tannsee	775/5	Bischberg
Kirchweg, Äcker	757/3	Bischberg
Bremer Kessl, Ackerland, Grünland	509	Bischberg
Seewieslein	760/1	Bischberg
Der Langwiesenweg nach Rothof	772/2	Bischberg
Leistentännig	744/8	Bischberg
Zum Stiftungswald	733/2	Bischberg
Vordere Fichtighölzer, Ackerland, Grünland	510	Bischberg
Weipelsdorfer Wald	772	Bischberg
Stöckertsfeld	813	Bischberg
Stöckertsfeld	814	Bischberg
Weipelsdorfer Wald, landwirtschaftl. Waldfläche	828	Bischberg
Zwergäckerl	812	Bischberg
Flößers-Leite	751	Bischberg
Leistentännig, Wald	744	Bischberg
Weipelsdorfer Wald, Waldfläche	828/9	Bischberg
Waldung, Klosterschlag am Mühlendorfer- und Bambergerweg	844	Bischberg
Landesgemeinde, Wald	2193	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2185	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2179	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2184	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2178	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2203	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2187	Breitengüßbach
Landesgemeinde , Wald	2180	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2194	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2258	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2198	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2191	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2192	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2199	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2189	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2186	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2183	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2177	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2209	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2190	Breitengüßbach

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Landesgemeinde, Wald	2190/2	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2190/3	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2188	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Laubwald	2256	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald (Holzung)	2182	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Ackerland, Wald (Holzung)	2181	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald	2239/2	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Waldfläche	2204	Breitengüßbach
Landesgemeinde, Wald (Holzung)	2263	Breitengüßbach
Straßäcker, Ackerland	118	Erlau
Im Roth, Ackerland	112	Erlau
Im Roth, Ackerland	112/2	Erlau
Im Roth, Ackerland	99/3	Erlau
Großkopfschlag, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	127	Erlau
Großkopfschlag	128	Erlau
Großkopfschlag, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	129	Erlau
Ochsenanger 11	540/12	Gaustadt
Steigerwaldstr. 3	46/7	Gaustadt
Steigerwaldstr. 1	46/8	Gaustadt
Ochsenanger 2, Heinrich-Semlinger-Str. 4	515/15	Gaustadt
Ziegelhüttenäcker	167	Gaustadt
Im Gewändler	543	Gundelsheim
Borstig	800/2	Hallstadt
Schwarzadlersfeld	1937	Hallstadt
Borstig	800	Hallstadt
Borstig	801	Hallstadt
Eggerten	3236	Hallstadt
Kreuzberg, Mischwald	4209/2	Hallstadt
Eichholz, Waldfläche	867	Herrnsdorf
Eichholz, Waldfläche	890	Herrnsdorf
Sandknock	395	Hirschaid
Lichtholz	1525	Hirschaid
Großes Stück	789/4	Höfen
In der Landesgemeinde, Laubwald	106	Hohengüßbach
In der Landesgemeinde, Laubwald	107	Hohengüßbach
Hohenpözl Hs.nr. 17	2	Hohenpözl
Am Dolletsberg	369	Hohenpözl
Vorstein 8	6	Hohenpözl
Bühl	125	Hohenpözl
Bühl	120	Hohenpözl
Wattenäcker	453	Hohenpözl
Frohntal	580	Hohenpözl
Gries	482	Hohenpözl
In Hohenpözl	64	Hohenpözl
Tiefenpözlzer Wegäcker	315	Hohenpözl
Trübenäcker	397	Hohenpözl
Voigenberg	164	Hohenpözl
Neuhauser Weg	571	Hohenpözl
Neuhauser Weg	574	Hohenpözl
Mittelweg	537	Hohenpözl
Bayersknock	449	Hohenpözl
Hohlacker	939/1	Lauf
Zapfendorfer Weg, Ackerland	720	Lauf
Gernfeld	851	Lauf
Kieferich, Weg	940	Lauf

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Kieferich, Lagerplatz	941	Lauf
Reuten, Wald (Holzung)	1010	Lauf
Dachsbau, Mischwald	843	Lauf
Gernholz, Wald (Holzung)	862	Lauf
Kieferich, Wald (Holzung)	937	Lauf
Kieferich, Wald (Holzung)	942	Lauf
Kieferich, Mischwald	942/1	Lauf
Kieferich, Laubwald	939	Lauf
Breitenstein, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	139	Lauf
Bamberger Holz, Waldfläche	433	Lauf
Gernholz, Wald (Holzung)	856	Lauf
Gernfeld, Mischwald	844	Lauf
Schenkenberg, Waldfläche	447	Lauf
Bamberger Holz, Waldfläche	431	Lauf
Untere tiefe Tal	608	Lembach
Untere tiefe Tal	607	Lembach
Tieftal, Wald (Holzung)	605	Lembach
Im Fürst, Wald	654	Lembach
Tieftal, Wald	606	Lembach
Im Fürst, Wald	651	Lembach
Im Fürst, Wald	651/2	Lembach
Im Fürst, Wald (Holzung)	652	Lembach
Steinweg, Wiesen, Grünland	177	Memmelsdorf
Leite, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, hierzu die zum Weg Flst.	334	Roschlaub
gezogene Teilfläche	341	Roschlaub
Peusenberg, Waldfläche	411	Roschlaub
Leite	336/1	Roschlaub
Forstwald und Teilfläche	533	Roßstadt
Buckknock	545	Roßstadt
Buckknock, Wald, Holzung	546	Roßstadt
Spielwaidhölz, Mischwald	200	Sassendorf
Spielwaidhölz, Mischwald	210	Sassendorf
Sommerleite, Laubwald	322	Sassendorf
Buchwald, Waldfläche	529	Sassendorf
Spielwaidhölz, Mischwald	199	Sassendorf
Spielwaidhölz, Waldfläche	209	Sassendorf
Sommerleite, Mischwald	321	Sassendorf
Krohholz, Waldfläche	540	Sassendorf
Sommerleite, Mischwald	339	Sassendorf
Winterleite, Laubwald	347	Sassendorf
Winterleiten, Laubwald	359	Sassendorf
Winterleite, Laubwald	360	Sassendorf
Winterleite, Laubwald	395	Sassendorf
Babenberg, Waldfläche	460	Sassendorf
Winterleite, Laubwald	358	Sassendorf
Winterleite, Laubwald	400	Sassendorf
Wüstenreiß	551/2	Stegaurach
Hatisknock	559	Stegaurach
Wüstenreiß	551	Stegaurach
Neukreut, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche	565	Stegaurach
Zehtholz	691	Stegaurach
Seeberg	692	Stegaurach
Seeberg	693	Stegaurach
Kühsee	782/2	Stegaurach
Seeberg, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	694	Stegaurach
Sandfeld	2565	Strullendorf

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Sachsenholz	2456	Strullendorf
Dorfretzen	1433	Strullendorf
Dorfretzen, Nadelwald	1435	Strullendorf
Roden	2227	Strullendorf
Hofsteig, Waldfläche	2288	Strullendorf
Wohnaus, Hs.Nr. 23, mit Schupfe und Hofraum	500/2	Tretzendorf
Wiese, untere Herrschaftswiese	614	Tretzendorf
Brand, Ackerland	385	Tretzendorf
Brand, Ackerland	402	Tretzendorf
Wiese, Stöckigwiese	624	Tretzendorf
Herrenwieslein, Wiese	609	Tretzendorf
Herenwieslein, Wiese	610	Tretzendorf
Herrenwieslein, Wiese	611	Tretzendorf
Wiese, untere Herrschaftswiese	608	Tretzendorf
Wiese, untere Herrschaftswiese	608/4	Tretzendorf
Wiese, große Wiese	603	Tretzendorf
Große Wiesen, Grünland	606	Tretzendorf
Große Wiesen	606/2	Tretzendorf
Herrenwieslein, Wiese	612	Tretzendorf
Wiese, Staudenwiese	615	Tretzendorf
Wiese, Staudenwiese	616	Tretzendorf
Wiese, Löhnleinswiese	617	Tretzendorf
Wiese, unterm obern Stöckigsweiher	618	Tretzendorf
Große Wiesen, Grünland	593/3	Tretzendorf
Große Wiesen, Grünland	596	Tretzendorf
Wiese am Weiher	500	Tretzendorf
Acker, Glasenwinterung	497	Tretzendorf
Wiese, beim Haus	499	Tretzendorf
Scheidberg, Grünland	474	Tretzendorf
Wiese, Seewiese, Stangenwiesenweiher	493	Tretzendorf
Stangenwiesenweiher	490	Tretzendorf
Seewiesen, Wasserfläche, Grünland	480	Tretzendorf
Seewiesen	502/1	Tretzendorf
Seewiesen	502/2	Tretzendorf
Seewiesen	502/3	Tretzendorf
Weiher, obere Stöckigsweiher	619	Tretzendorf
Weiher, unterer Stöckigsweiher	607	Tretzendorf
Seewiesen	502	Tretzendorf
Wiese. großer Dorfsweiher	496	Tretzendorf
Wiese, Seewiese, Stangenwiesenweiher	494	Tretzendorf
Wiese, Stangenwiesenweiher	495	Tretzendorf
Stangenwiesenweiher	489	Tretzendorf
Seewiesen	491	Tretzendorf
Seewiesen	478	Tretzendorf
Reisergarten, Waldfläche, Verkehrsfläche	628	Tretzendorf
Laube, Verkehrsfläche, Waldfläche	631/3	Tretzendorf
Reisergarten, Verkehrsfläche, Waldfläche	628/1	Tretzendorf
Reisergarten, Waldfläche	628/3	Tretzendorf
Reisergarten, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Waldfläche	628/4	Tretzendorf
Reisergarten, Verkehrsfläche, Waldfläche, Wasserfläche	628/5	Tretzendorf
Reisergarten, Waldfläche	628/2	Tretzendorf
Reisergarten, Verkehrsfläche, Waldfläche	628/6	Tretzendorf
Laube, Verkehrsfläche, Waldfläche	631/4	Tretzendorf
Waldung, Steingraben	632	Tretzendorf
Waldung, Laube	631	Tretzendorf

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Waldung, Winterseite	625	Tretzendorf
Wiese, Winterseite, Wald	626	Tretzendorf
Waldung, Dachsbau	627	Tretzendorf
Brand, Wald	418	Tretzendorf
Brand, Wald (Holzung)	419	Tretzendorf
Scheidberg, Wald	444	Tretzendorf
Brand, Wald	400	Tretzendorf
Brand, Holzung (Wald)	401	Tretzendorf
Wald, an der Straße	623	Tretzendorf
Brand, Wald	399	Tretzendorf
Brand, Wald, Holzung	399/2	Tretzendorf
Wald	399/3	Tretzendorf
Wach, Wald, Holzung	582	Tretzendorf
rotes Marterholz, Wald	452	Tretzendorf
Scheidberg, Wald, Holzung	453	Tretzendorf
Waldung, rotes Marterholz	460	Tretzendorf
Scheidberg, Grünland, Wald	475	Tretzendorf
hinteres Marterholz, Wald	461	Tretzendorf
Schadberg, Wald	467	Tretzendorf
Scheidberg, Wald	473	Tretzendorf
Scheidberg, Wald (Holzung)	445	Tretzendorf
Scheidberg, Wald (Holzung)	445/2	Tretzendorf
rotes Marterholz, Waldung	451	Tretzendorf
Heiligenholz, Acker	490/8	Trosdorf
Heiligenholz, Ackerland	490/7	Trosdorf
Bremer Kessel, Ackerland, Grünland	488	Trosdorf
Heiligenholz, Ackerland	490/4	Trosdorf
Heiligenholz, Ackerland	490/5	Trosdorf
Heiligenholz, Ackerland	490/6	Trosdorf
Bremer Kessel, Wald	489	Trosdorf
Spitzenäckerhölzer	711	Trosdorf
Leistentännig, Waldfläche	491	Trosdorf
Leistentännig	492	Trosdorf
Leistentännig	493	Trosdorf
Leistentännig	494	Trosdorf
Heiligenholz, Waldfläche	490	Trosdorf
Stenmetzengrund	721/1	Trosdorf
Am Kalkofen	725	Trosdorf
Bremer Kessel, Wald	483	Trosdorf
Bremer Kessel, Wald	484	Trosdorf
Leistentännig	495	Trosdorf
Spitzenäckerhölzer	693/3	Trosdorf
Spitzenäckerhölzer	694	Trosdorf
Bremer Kessel, Wald	485	Trosdorf
Bremer Kessel	486	Trosdorf
Bremer Kessel, Grünland -Wald-	487	Trosdorf
Kohlplatte, Landwirtschaftsfläche	511/3	Trossenfurt
Kirchberg, Waldfläche, Verkehrsfläche	555/2	Trossenfurt
Forstteich, Landwirtschaftsfläche	271/1	Trunstadt
Tannenleite, Ackerland	268	Trunstadt
Unterer Messingner Herrgott	1182	Trunstadt
Unterer Messingner Herrgott	1183	Trunstadt
Gebrannter Schlag	1126	Trunstadt
Das Mönchholz, Wald, Holzung	148/2	Trunstadt
Geyersgrund, Wald, Holzung	920/56	Trunstadt
Gebrannter Schlag, Waldfläche	1145	Trunstadt
Eichenrangen, Waldfläche	1149	Trunstadt

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Gebrannter Schlag, Waldfläche	1128	Trunstadt
Tannenleite	265	Trunstadt
Tannenleite	265/2	Trunstadt
Geyersgrund	920/58	Trunstadt
Forstteich, Waldfläche, hierzu d. z. Weg Flst.	1110/2	Trunstadt gez. Teilfl.,
hierzu die zum Weg Flst.	1153/2	Trunstadt gez. Teilfl.,
hierzu die zum Weg Flst.	1156/2	Trunstadt gez. Teilfläche
	1164	Trunstadt
Vogelherd, Waldfläche	1121/1	Trunstadt
Eichenrangen, Wald, Holzung	1148	Trunstadt
Gebrannter Schlag, Waldfläche, Verkehrsfläche	1143	Trunstadt
Tannenleite, Waldfläche	268/2	Trunstadt
Eichenrangen, Wald	1146	Trunstadt
Tiefer Graben, Forstteich, Holzung (Wald)	1156	Trunstadt
Forstteich, Holzung	1157	Trunstadt
Tannenleite, Holzung	267	Trunstadt
Straßäcker, Landwirtschaftsfläche	434/5	Tütschengereuth
Acker im Kessel, Wiese, Acker	446	Tütschengereuth
Zehentäcker, Ackerland	567	Tütschengereuth
Waldung im Kessel	445	Tütschengereuth
Waldung im Kessel zur Abteilung Kalkofen	447	Tütschengereuth
Waldung im Kessel zur Abteilung Kalkofen	448	Tütschengereuth
Kammerholz, Mischwald	449	Tütschengereuth
Zehentäcker, Wald	564	Tütschengereuth
Zehentäcker, Wald	565	Tütschengereuth
Tännig in den Zehentäckern, Waldung	566	Tütschengereuth
Kellerholz, Grünland	739/2	Unteroberndorf
Kellerholz, Grünland	739/3	Unteroberndorf
Herregrund, Ackerland	125	Unteroberndorf
Landsweide, Ackerland	788	Unteroberndorf
Landsweide, Ackerland	789	Unteroberndorf
Landsweide, Ackerland	810	Unteroberndorf
Am Raufweg, Wald	229	Unteroberndorf
Am Raufweg, Wald	232	Unteroberndorf
Am Raufweg, Wald	230	Unteroberndorf
Am Raufweg, Wald	231	Unteroberndorf
Kellerholz, Wald	739	Unteroberndorf
Kellerholz, Wald	740	Unteroberndorf
Auf der Wind, Wald	627	Unteroberndorf
Landsweide, Wald	884	Unteroberndorf
Landsweide, Wald	859	Unteroberndorf
Am Raufweg, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	235	Unteroberndorf
Am Raufweg, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	233	Unteroberndorf
Pfeiffersknock, Waldfläche	1006	Unteroberndorf
Waldung am Fuchsberg	161	Unterschleichach
Untere Au, Grünland	172	Unterschleichach
Die Steinwiese, Wiese	179	Unterschleichach
Untere Au, Wiese	178/3	Unterschleichach
Scheidberg, Wald	243/8	Unterschleichach
Untere Au, Nadelwald	241/2	Unterschleichach
Scheidberg, Wald	243/1	Unterschleichach
Scheidberg, Wald	243/2	Unterschleichach
Egelfeldweg	384/2	Walsdorf
Heiligenfeld, Mischwald	383	Walsdorf
Krämerstein	388/2	Walsdorf
Eichseeholz, Waldung	396/4	Walsdorf
Eichelfeld, Wald	397/1	Walsdorf

<u>Anschrift</u>	<u>Flurnummer</u>	<u>Gemarkung</u>
Kalte Klinge, Waldfläche	432	Walsdorf
Kalte Klinge, Waldfläche	441	Walsdorf
Kalte Klinge	432/2	Walsdorf
Kalte Klinge, Waldfläche	433	Walsdorf
Kalte Klinge, Waldfläche	434	Walsdorf
Hopfengrund	247/7	Weichendorf
Frauenholz, Waldfläche	2008	Zapfendorf

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 885.898,70 €.

4. **Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg:**

Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

§ 1

Name, Rechtsstand, Sitz, Verwaltung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „St.-Getreu-Stiftung Bamberg“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 Abgabenordnung (AO). Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Krankenhauses mit einer neurologischen und psychiatrischen Abteilung. Sind die Krankenhausgebäude gemäß Abs. 3 zur Verfügung gestellt, wird der Stiftungszweck durch Zuwendungen an den Betreiber verwirklicht.
- (3) Die Stiftung kann die Gebäude der Nervenlinik Bamberg einen anderen gemeinnützigen Krankenhausträger zum Betrieb und zur Unterhaltung nach Abs. 1 zur Verfügung stellen und sie mit Erträgen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendungen unterstützen. Der Betrieb der Nervenlinik obliegt dann der Bedachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung gemäß einer abzuschließenden Vereinbarung. Über die erhaltenen Zuwendungen hat die Begünstigte jährlich Rechnung zu legen.

§ 3

Zusammenwirkung des Bezirks Oberfranken und der Stadt Bamberg

Um die Sanierung und den Betrieb der von der St.-Getreu-Stiftung oder von einer anderen gemeinnützigen Träger betriebenen Nervenlinik Bamberg zu sichern, haben der Bezirk Oberfranken und die Stadt Bamberg als Verwalterin der St.-Getreu-Stiftung Bamberg eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zugunsten der St.-Getreu-Stiftung abgeschlossen. Diese Vereinbarung wird bei einer Betriebsübertragung nach § 2 Abs. 3 angepasst.

§ 4

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 5 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auch die Stadt Bamberg und der Bezirk Oberfranken erhalten keinen Gewinnanteil und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 7 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 8 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 10
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 30.01.2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude

<u>Anschrift</u>	<u>Flurnummer</u>	<u>Gemarkung</u>
St.-Getreu-Str. 22	3408/6	Bamberg
Reußstraße 48, Gebäude- u. Freifläche	7699	Bamberg
Reußstraße 50, Gebäude- u. Freifläche	7701	Bamberg
Egelseestr. 94, Gebäude- und Freifläche	1775/15	Bamberg
Hirtenstr. 2, Gebäude- und Freifläche	1775/16	Bamberg
Reußstraße 44, Gebäude- u. Freifläche	7695	Bamberg
Reußstraße 46, Gebäude- u. Freifläche	7697	Bamberg
Hemmerleinstraße 14,	1775/5	Bamberg
Egelseestr. 96, Gebäude- und Freifläche	1775/14	Bamberg
St.-Getreu-Str. 18	3050/4	Bamberg
St.-Getreu-Straße 14, 16, 18	3054	Bamberg
Nähe St.-Getreu-Straße	3056	Bamberg
St.-Getreu-Straße 18	3320	Bamberg
St.-Getreu-Straße 20	3408	Bamberg
St.-Getreu-Str. 3	3414/2	Bamberg
Nähe Ottobrunnen	3072	Bamberg
Nähe Ottobrunnen	3318	Bamberg
Nähe Ottobrunnen	3319	Bamberg
Nähe Ottobrunnen	3323	Bamberg
Nähe Ottobrunnen	3366	Bamberg
Nähe Ottobrunnen	3367	Bamberg
Nähe Ottobrunnen	3368	Bamberg
An der Bauerngasse	3379	Bamberg
An der Bauerngasse	3380	Bamberg
Nähe St.-Getreu-Straße	3413	Bamberg
Nähe Reußstraße, Gebäude- u. Freifläche	7601/22	Bamberg
Nähe An der Kettenstraße	3403	Bamberg
Nähe St.-Getreu-Straße	3049/14	Bamberg
Nähe St.-Getreu-Straße	3050	Bamberg
Nähe St.-Getreu-Straße	3055	Bamberg
Nähe An der Kettenstraße	3403/2	Bamberg
Hinter Sankt-Getreu	3404/2	Bamberg
Steigerwaldstr. 7, Gebäude- und Freifläche	46/16	Gaustadt
Steigerwaldstr. 5, Gebäude- und Freifläche	46/17	Gaustadt
Wiese im Anger	546/3	Wildensorg

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt

313.517,54 €.

5. **Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Krankenhausstiftung Bamberg:**

Satzung für die Krankenhausstiftung Bamberg

Präambel

Das Allgemeine Krankenhaus in Bamberg an der Sandstraße entstand als Stiftung des Würzburger und zugleich Bamberger Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal. Die Gründung war auch finanziell sein alleiniges Verdienst. Der Stifter hatte im Jahre 1786 das Baugelände aus seiner Privatschatulle gekauft, am 19.05.1787 den Grundstein zum Bau selbst gelegt und am 11.11.1789 die Weihe selbst vorgenommen. Nach der Satzung für die Krankenhausstiftung Bamberg vom 23.02.1978 war Zweck der Stiftung "der Betrieb und die Unterhaltung eines Krankenhauses mit den im Krankenhausbedarfsplan des Freistaates Bayern aufgeführten Fachrichtungen".

Mit der Eröffnung des Klinikums der Stadt Bamberg (Krankenhaus der Zentralversorgung) hat die Krankenhausstiftung mit Wirkung vom 01.01.1984 den Krankenhausbetrieb eingestellt. Um dem Stifterwillen auch in Zukunft so weit als möglich Rechnung zu tragen, wird die Zweckbestimmung der Stiftung in der Weise geändert, dass nicht mehr der Betrieb eines Krankenhauses, sondern die Förderung des Betriebes eines Krankenhauses der Zentralversorgung Stiftungszweck ist.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Krankenhausstiftung Bamberg.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 Abgabenordnung (AO). Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Betriebes des Klinikums am Bruderwald mit den im Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgeführten Fachrichtungen einschließlich der mit dem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Nr. 1 a Buchst. e des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Der Stiftungszweck wird durch Zuwendungen an einen gemeinnützigen Krankenhausträger verwirklicht.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 06.08.2003 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude

Anschrift	Flurnummer	Gemarkung
Habergasse 20	168	Bamberg
Bughofer Str. 20	1601/14	Bamberg
Lobenhofferstr. 49	8933	Bamberg
Untere Sandstr. 30	2774	Bamberg
Untere Sandstraße 30a	2776	Bamberg
Untere Sandstraße 34	2777	Bamberg
Nähe Untere Sandstr.	2774/1	Bamberg
Am Leinritt	2775	Bamberg
Untere Sandstraße 34	2781	Bamberg

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt

2.141.196,46 €.

6. **Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg:**

Satzung der Dr.-Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung die Gebäude, das Gelände sowie die Einrichtung der Sternwarte dem Astronomischen Institut der Universität Erlangen-Nürnberg unentgeltlich überlässt.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage 1, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögen
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7 Finanzielle Beteiligung

Die finanzielle Beteiligung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung, der Stadt Bamberg sowie des Freistaates Bayern an dem Betrieb der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte ist in dem zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Bamberg als Vertreterin der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg abgeschlossenen Vertrag vom 20.06.1961 geregelt, der insoweit einen Bestandteil der Stiftungssatzung bildet (Anlage 2).

§ 8 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 01.10.1962 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

**Anlage 1 zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-
Stiftung Bamberg**

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude

<u>Anschrift</u>	<u>Flurnummer</u>	<u>Gemarkung</u>
Sternwartstraße 7, 9	4105	Bamberg
Nähe Sternwartstraße	4106	Bamberg
Nähe Sternwartstraße	1979/1	Bamberg
Nähe Sternwartstraße	1979	Bamberg
Nähe Milchweg	4094	Bamberg
Nähe Milchweg	4095	Bamberg

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 2.590,24 €.

Anlage 2 zu § 7 Finanzielle Beteiligung der Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg

A b s c h r i f t

V e r t r a g

über die

Eingliederung der Dr. Karl Remeis-Sternwarte Bamberg

in die Universität Erlangen.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus, Prof. Dr. Theodor Maunz,
schließt

mit der Stadt Bamberg, vertreten durch den Herrn Oberbürgermeister Dr. Theodor Mathieu, als Vertreterin der Dr. Karl Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg

folgende Vereinbarung ab:

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Dr. Karl Remeis-Sternwarte Bamberg wird in die Universität eingegliedert. Sie erhält die Bezeichnung "Dr. Karl Remeis-Sternwarte, Astronomisches Institut der Universität Erlangen". Die Dr. Karl Remeis-Sternwarte behält ihren Sitz in Bamberg.
2. Die Dr. Karl Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg bleibt erhalten. Die Stadt Bamberg verpflichtet sich, als Verwalterin der Stiftung nach Erlangung der aufsichtlichen Genehmigung die Stiftung, die gegenwärtig Trägerin der Dr. Karl Remeis-Sternwarte ist, in eine Stiftung umzuwandeln, deren Zweckbestimmung in der Überlassung des Geländes, der Gebäude und der Einrichtung der Sternwarte an die "Dr. Karl Remeis-Sternwarte, Astronomisches Institut der Universität Erlangen" zum Betrieb der Sternwarte durch die Universität Erlangen liegt.
3. Die Stadt Bamberg verpflichtet sich fernerhin, nach Erlangung der aufsichtlichen Genehmigung eine Änderung der Satzung der Dr. Karl Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg dahingehend herbeizuführen, dass das in § 3 der Stiftungssatzung und in § IV Abs. 1 des Testaments des Dr. Remeis vom 24. September 1879 niedergelegte Vorschlagsrecht der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität München für die Ernennung des Leiters der Sternwarte gemäß dem Beschluss dieser Fakultät vom 13. Mai 1959 auf die Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen übertragen und das in § 3 der Stiftungssatzung und in § IV Abs. 2 des Testament des Dr. Remeis niedergelegte Anstellungsrecht für den Kustos der Sternwarte von dem Verwaltungsausschuss der Universität Erlangen auf Antrag des Leiters der Sternwarte nach Benehmen mit der Stadt Bamberg ausgeübt wird.

Teil B
Finanzielle Bestimmungen

1. Die Stadt Bamberg verpflichtet sich, als Verwalterin der Stiftung des Gelände, die Gebäude und die Einrichtung der Sternwarte der "Dr. Karl Remeis-Sternwarte, Astronomisches Institut der Universität Erlangen" unentgeltlich zu überlassen. Sie verpflichtet sich fernerhin, die Einnahmen der Stiftung der Sternwarte zukommen zu lassen.
2. Der Freistaat Bayern trägt weiterhin den Bauunterhalt der Sternwarte.
3. Die Stadt Bamberg gewährt der Sternwarte zu deren Betrieb einen jährlichen Zuschuss von 12.000 DM.
4. Der Freistaat Bayern gewährt der Sternwarte im Jahr 1961 einen Sachzuschuss in Höhe von 8.000 DM und vom Haushaltsjahr 1962 an jährlich einen Sachetat in Höhe von jährlich 12.000 DM.
5. Der Freistaat Bayern trägt den gesamten jetzigen und künftigen Personalaufwand der Sternwarte. Die bei der Sternwarte vorhandenen Beamten werden - wenn sie die laufbahnmäßigen Voraussetzungen erfüllen und soweit sie nicht bereits Staatsbeamte sind - in ihrer jetzigen Rechtsstellung von dem Freistaat Bayern übernommen. Die bei der Sternwarte tätigen Angestellten und Arbeiter werden in die für Arbeitnehmer des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen überführt. Etwaige Unterschiede in der Vergütung werden durch persönliche Ausgleichszulagen abgeglichen. Derartige Ausgleichzahlungen sind auf künftige Gehalts- und Lohnerhöhungen anzurechnen. Die Überführung des Personals der Sternwarte erfolgt im Haushaltsjahr 1962.
6. Im Entwurf des Staatshaushalts 1962 wird eine Stelle für eine halbtägig beschäftigte Schreibkraft nach Verg.Gr. VIII TO A für die Sternwarte vorgesehen.

Teil C
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 1962 in Kraft.

München, Bamberg, den 20.Juni 1961

gez. Dr. Theodor Maunz
Freistaat Bayern

gez. Dr. Mathieu
Stadt Bamberg

7. **Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg:**

Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg

Präambel

Die Stiftung „Marienanstalt“ und die „Waisenhaus-Stiftung“ wurden mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 10.10.1929 Nr. 3110 aufgrund des Art. 132 GO von 1927 zur „Waisenhaus-Stiftung Bamberg“ zusammengeschlossen.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Waisenhaus-Stiftung“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Bamberg sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die teilweise Übernahme der Heimkosten von in Kinderheimen durch die Stadt Bamberg untergebrachten Kindern beiderlei Geschlechts oder durch die Förderung der Kinderpflege außerhalb von Einrichtungen (z. B. durch Pflegeeltern). In erster Linie sind hilfs-, pflege- und erziehungsbedürftige Doppel- und Halbwaisen aus Bamberg zu berücksichtigen.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 18.03.1996 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude (Anteil 18,30 % am Stiftungspool)

<u>Anschrift</u>	<u>Flurnummer</u>	<u>Gemarkung</u>
Schützenstr. 53	3109/15	Bamberg
Gönnerstr. 23	1775/11	Bamberg
Schützenstr. 55	3109/16	Bamberg
Steigerwaldstr. 9	46/3	Gaustadt

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt

601.616,56 €.

8. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung:

**Satzung
der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg**

**§ 1
Name, Rechtsstand und Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Emil Freiherr Marschalk von Ostheim'sche Stiftung Bamberg“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

**§ 2
Stiftungszweck**

- (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege und Heimatkunde. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine Verwendung der Erträge
 - a) mit 4/7 zur Verleihung von Stipendien an Künstler und Wissenschaftler zur Weiterbildung,
 - b) mit 1/7 zur Auszeichnung und Drucklegung geschichtlicher Arbeiten,
 - c) mit 2/7 zur Anschaffung von Kunstwerken für die städt. Sammlungen sowie zum Ankauf von Literatur für die Marschalk von Ostheim'sche Bibliothek.
- (3) Die Einzelheiten der Zweckverwirklichung werden in einer Verwaltungsanweisung geregelt. Diese ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

**§ 3
Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

**§ 4
Grundstockvermögen**

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 11.07.1957 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt

Anlage 1: Verwaltungsanweisung

1. Verleihung von Reisestipendien

1.1 Allgemeine Bestimmungen

- a) Die für das Reisestipendium jeweils zur Verfügung stehenden Mittel werden bei Aufstellung des Haushaltsplanes ausgedehnt in das Stipendium -aufgerundet auf volle 100,00 €- und in die Kosten der Verleihung (Ausschreibungskosten, Übersendungskosten der Probearbeit usw.).
- b) Das Reisestipendium soll mindestens 1.500,00 € betragen und wird abwechselnd an einen Künstler und an einen jungen Wissenschaftler verteilt. Es kann für 2 Verteilungsjahre an den gleichen Bewerber verliehen werden.
- c) Es können nur solche Bewerber im Alter bis zu 30 Jahren zugelassen werden, die in den Kreisen Ober-, Mittel- oder Unterfranken oder in dem Gebiete der ehemaligen Grafschaft Henneberg, wie dieses bei dem Tode des letzten Grafen Georg Ernst (gest. 1583) bestand oder in Sachsen Meiningen nach dem Stand der Staatseinteilung von 1919 geboren oder deren Eltern und bei unehelichen Antragsstellern deren Mutter in den oben bezeichneten Gebieten mindestens 2 Jahre lang ansässig waren.
- d) Zur Bewerbung um das Stipendium wird anfangs eines Kalenderjahres in öffentlichen Blättern sowie durch Anschlag am schwarzen Brett der Universität Würzburg bzw. der Akademie der Bildenden Künste in München aufgefodert. Die Aufforderung veranlasst der Rektor der Universität Würzburg nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät bzw. der Präsident der Akademie der Bildenden Künste auf Kosten der Stiftung.
- e) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in Raten entsprechend der Vereinbarung, die vor Antritt der Reise zwischen der Stiftung und dem Stipendiaten zu treffen ist.

1.2 Reisestipendien für Künstler

- a) Für die Bewerbung kommen nur Angehörige der bildenden Kunst in Frage. Der Bewerber hat zunächst aus einem Fache nach einem von der Akademie der Künste in München aufzustellenden Thema eine Probearbeit zu liefern und diese bei dem Präsidenten der genannten Akademie zu dem von ihr gesondert festgelegten Termin einzureichen. Die Akademie der Bildenden Künste stellt ein schriftliches Gutachten über die beste Arbeit aus und übermittle dieses Gutachten dem Stadtrat Bamberg, der den Verfasser der Probearbeit umgehend zur Einreichung seines Gesuches veranlasst und ihn zugleich auffodert, die Probearbeit an die Stadt Bamberg gegen Bezahlung der Übersendungskosten abzuliefern. Erfüllt der Bewerber die übrigen Voraussetzungen (§1.1c) wird ihm das Stipendium zugesprochen.
- b) Als bald nach Zuteilung des Stipendiums hat der Stipendiat eine Reise im In- oder Ausland durchzuführen, die mehrere Wochen zu dauern hat. Während dieser Reise hat er ein Kunstwerk seines Faches zu fertigen und gegen Bezahlung der Übersendungskosten der Stadt Bamberg spätestens nach Ablauf der Reise zu überlassen.

1.3 Reisestipendien für junge Wissenschaftler

- a) Als Bewerber kommen nur Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium, die möglichst den Staatskonkurs bereits mit gutem Erfolg abgelegt haben sowie Personen, die sich in hervorragender Weise auf dem Gebiete der Geschichte, Archäologie oder der Kunstwissenschaft literarisch betätigen, in Betracht. Der Bewerber hat eine vom Rektor der Universität Würzburg nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät aus dem Gebiete der Geschichte, Archäologie oder aus dem Gesamtgebiet der Kunst gestellte Preisfrage zu lösen. Über die beste Lösung stellt der Rektor der Universität Würzburg nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät ein schriftliches Gutachten aus und übermittelt dieses Gutachten der Stadt Bamberg, die den zur Verleihung des Stipendiums Begutachteten umgehend zur Einreichung eines Gesuches auffordert. Falls der Bewerber die übrigen Voraussetzungen (§ 1.1.c)) erfüllt, wird ihm das Stipendium zugesprochen.
- b) Der mit dem Stipendium Bedachte hat zu Studienzwecken eine Reise im In- oder Auslande durchzuführen und der Universität Würzburg einen eingehenden Reisebericht mit einer genauen Angabe der eingesehenen oder studierten Objekte zu übermitteln.

1.4 Verwendung freiwerdender Stipendienbeträge

Sofern ein Reisestipendium wegen Ablauf der festgesetzten Frist ganz oder teilweise nicht vergeben werden konnte, fließt der Betrag dem „Fonds für Beschaffung von Kunstwerken für die städtischen Sammlungen“ zu. Es kann bestimmt werden, dass falls ein Stipendium wegen Nichtbewerbung überhaupt nicht zur Auszahlung kommt, die Hälfte des Stipendiumsbeitrages dem Stiftungsvermögen und nur die andere Hälfte dem erwähnten Fonds zugeführt wird. Es kann auch bestimmt werden, dass zur Bewerbung um das Stipendium im folgenden Jahre wiederum aufgefordert wird.

2. Auszeichnung und Drucklegung geschichtlicher Arbeiten

- a) Die Auszeichnung geschichtlicher Arbeiten erfolgt alle 3 Jahre durch die Stadt Bamberg. Für die Auszeichnung und Drucklegung solcher Arbeiten stehen demnach 3 Jahreserträge zur Verfügung.
- b) An der Bewerbung für dieses Stipendium kann jeder Deutsche ohne Rücksicht auf Alter, Stellung und Religion teilnehmen.
- c) Der Rektor der Universität Würzburg bestimmt im Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät auf Ersuchen der Stadt Bamberg das zu behandelnde Thema und gibt es durch Ausschreibung - auf Kosten der Stiftung - und durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt. Die Arbeit soll in der Regel die Bambergerische, Würzburgerische oder Hennebergerische Geschichte behandeln. Ausnahmsweise kann auch ein anderes geschichtliches Thema gewählt werden. Die beim Rektor einzureichende Arbeit ist lediglich durch ein Kennwort zu bezeichnen. In einem beiliegenden verschlossenen Brief mit demselben Kennwort hat der Name des Bewerbers verzeichnet zu sein. Der Rektor entscheidet nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät darüber, welche Arbeit als preiswürdig oder als die beste zu erachten ist. Nach Feststellung des Namens teilt er der Stadt Bamberg das Ergebnis des Ausschreibens und das erstellte Gutachten mit. Der Verfasser der preiswürdig anerkannten Arbeit erhält daraufhin den Auszeichnungsbetrag zugesprochen. Ein Drittel des Betrages wird sofort, der Restbetrag nach der Drucklegung und Ablieferung von 8 Pflichtexemplaren ausbezahlt.

- d) Die Stadt Bamberg übersendet je ein Freiemplar den Universitäten Würzburg u. Erlangen, den Hochschule in Bamberg, den Staatlichen Archiven in Bamberg u. Würzburg, der Staatlichen Bibliothek in Bamberg, dem Germanischen Museum in Nürnberg und dem Historischen Verein in Bamberg.
- e) Wird ein Arbeit als preiswürdig anerkannt, so erhält der Verfertiger der „besten“ Arbeit als Anerkennung einen Betrag von 100,00 €. Der Restbetrag fließt dem Fonds zur Anschaffung von Kunstwerken für die städt. Sammlung zu.

3. Anschaffung von Kunstwerken für die städt. Sammlung

- a) Der für die Anschaffung von Kunstwerken jährlich verfügbare Betrag wird einem städt. Fonds zugeführt, der den Namen führt: „Fonds zur Anschaffung von Kunstwerken für die städt. Sammlungen“.
- b) Für Beschaffung aus Mitteln dieses Fonds kommen Gegenstände aus allen Gebieten der Kunst (Malerei, Plastik, Architektur, Kunstgewerbe usw.) in Betracht; vor allem ist auch auf die Erwerbung von Kupferstichen, Holzschnitten, Handschriften usw. Bedacht zu nehmen. In erster Linie sollen Kunstgegenstände erworben werden, die von fränkischen oder thüringischen Künstlern stammen oder auf Bamberger Persönlichkeiten, Baulichkeiten und Begebenheiten Bezug nehmen. Es sollen wenige, aber gute und die Kunst fördernde Gegenstände beschafft werden.
- c) Die Mittel können auch zum Ankauf von Literatur zur Mehrung der Marschalk'schen Bibliothek verwendet werden. Bei derartigen Anschaffungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Charakter der Bibliothek gewahrt bleibt.
- d) Der Ankauf von Kunstgegenständen erfolgt nach Anhörung einer Gutachterkommission, die aus dem Kultur- und Stiftungsreferenten sowie 2 Kunstsachverständigen besteht. Soweit die Beschaffung von Kupferstichen usw. oder der Ankauf von Literatur für die Marschalk'sche Bibliothek in Frage kommt, ist auch der jeweilige Vorstand der Staatlichen Bibliothek in Bamberg zu hören. Oberster Leitsatz bei Ausrichtungen der Stiftung muss sein: „Wirklich gediegene Kunst und wissenschaftliche Leistungen zu fördern.“

Anlage 2 zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'schen-Stiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude (Anteil 18,30 % am Stiftungspool)

<u>Anschrift</u>	<u>Flurnummer</u>	<u>Gemarkung</u>
Gönnerstr. 23	1775/11	Bamberg
Schützenstr. 53	3109/15	Bamberg
Schützenstr. 55	3109/16	Bamberg
Steigerwaldstr. 9	46/3	Gaustadt

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 497.056,93 €.

9. **Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg:**

Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Präambel

Die Schwesternhaus-Stiftung Bamberg entstand mit Satzung vom 16.06.1978 durch Zusammenlegung der damals noch bestehenden Schwesternhäuser. Dabei handelte es sich um die „Vereinigte Schwesternhaus-Stiftung“ (entstanden 1804 durch Zusammenfassung des St.-Martins-Schwesternhauses, des Domkapitel'schen Schwesternhauses sowie des Langheimer Schwesternhauses), die „Stahl'sche Schwesternhaus-Stiftung“ (errichtet 1651 durch Margarethe Stahl, der Witwe des bischöflichen Kammerherrn Johann Stahl) und die Martha-Asyl-Stiftung (errichtet 1889 vom Bamberger Lycealprofessor Geistl. Rat Dr. Valentin Loch).

Die durch die Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24.07.1978 entstandene rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch die Gewährung von kostenloser Unterkunft in den Stiftungsgebäuden an würdige, bedürftige oder minderbemittelte ältere alleinstehende Frauen, vor allem frühere Dienstboten und Witwen.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Schwesternhaus-Stiftung“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Altenhilfe. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung fördert würdige, bedürftige, ältere, alleinstehende Frauen, vor allem frühere Dienstboten und Witwen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Wohnungen, die den Bedürfnissen von älteren Menschen entsprechen, verwirklicht.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 30.01.2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude (Anteil 19,22 % am Stiftungspool)

<u>Anschrift</u>	<u>Flurnummer /</u>	<u>Gemarkung</u>
Gönnerstr. 23,	1775/11	Bamberg,
Schützenstr. 53,	3109/15	Bamberg,
Schützenstr. 55,	3109/16	Bamberg,
Steigerwaldstr. 9,	46/3	Gaustadt.

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 327.649,13 €.

10. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg:

Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Präambel

Mit letztwilliger Verfügung vom 19.10.1977 hat der am 08.12.1977 in Bamberg verstorbene Kaufmann Rudolf Kraus, wohnhaft in Bamberg, Brennerstraße 36, die Stadt Bamberg zur Alleinerbin bestimmt mit der Auflage, eine kommunale Stiftung mit seinem Namen zugunsten des Altersheimes Antonistift und der Goldenen-Hochzeit-Stiftung zu machen. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sollen alte und arme Leute des Antonistiftes und arme Kinder für Unterstützung und Ausbildung Zuwendungen - je zur Hälfte - erhalten.

Der Nachlass des Verstorbenen besteht aus bebauten Grundstücken im In- und Ausland. In seiner Sitzung vom 19.01.1978 sprach der Stadtrat die Annahme der der Stadt Bamberg nach der letztwilligen Verfügung vom 19.10.1977 zugefallenen Alleinerbschaft des Kaufmanns Rudolf Kraus mit den in der letztwilligen Verfügung enthaltenen Vermächtnissen und Auflagen aus. Die durch die Erbeinsetzung bezeugte großzügige Gesinnung des Erblassers wird dankbar anerkannt.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Rudolf Kraus Stiftung Bamberg“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Zuwendungen
 - a) an das Alten- und Pflegeheim Antonistift in Bamberg und
 - b) an die König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung (Goldene-Hochzeit- Stiftung) in Bamberg- je zur Hälfte -.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 18.03.1996 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude

<u>Anschrift</u>	<u>Flurnummer /</u>	<u>Gemarkung</u>
Eichendorffstr. 20, 22	7451	Bamberg
Nähe Eichendorffstraße	7305/4	Bamberg
Eichendorffstr. 24, 26, 28	7451/1	Bamberg
Kleberstraße 33b	443/1	Bamberg
Kloster-Banz-Str. 1	5091/6	Bamberg
Brennerstr. 36	5154/2	Bamberg
Nähe Brennerstraße	5154/12	Bamberg
Nähe Zollnerstraße	5158	Bamberg
Zollnerstr. 4, 6	5158/1	Bamberg
Zollnerstr. 171a	5349/7	Bamberg

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt

95.968,95 €.

11. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Neufassung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Stiftung Bamberg:

**Satzung der
Hans-Friedrich-Oskar-Deis-
Gedächtnis-Stiftung Bamberg**

Präambel

Mit letztwilliger Verfügung vom 13.12.1964 hat die am 29.12.1978 in Bamberg verstorbene Witwe Henriette Deis, geborene Röckl, wohnhaft in Bamberg, Michaelsberg 10 d, die Stadt Bamberg zur Alleinerbin bestimmt mit der Auflage, zur Pflege des Andenkens an ihren geliebten Sohn Hans Friedrich Oskar Deis, geb. am 22.07.1923, vermisst seit Juni 1944 in Russland, eine Stiftung zu errichten, in die ihr gesamter Nachlass einzubringen ist.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Stiftungszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erwerb kulturell wertvoller Gegenstände für das Historische Museum der Stadt Bamberg oder eine andere an die Stelle dieses Museums tretende städtische Einrichtung. Die aus Mitteln der Stiftung beschafften Gegenstände bleiben Eigentum der Stiftung, sind als deren Leihgaben zu kennzeichnen und in einem eigenen Bestandsverzeichnis zu erfassen.
- (3) Das Stiftergrab im Bamberger Friedhof ist aus Stiftungsmitteln zu unterhalten, solange die Stiftung besteht. Jeweils am Geburtstag des Sohnes Hans Friedrich Oskar Deis am 22. Juli jeden Jahres hat die Stiftung eine Gedächtnismesse für die Verstorbenen der Familie Deis und Röckl lesen zu lassen.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.

§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 08.04.1981 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Anlage zu § 4 Grundstockvermögen der Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg

Vermögensübersicht zum 01.01.2019

1. Grundvermögen

Wohngebäude (Anteil 12,20 % am Stiftungspool)

Anschrift	Flurnummer /	Gemarkung
Gönnerstr. 23	1775/11	Bamberg
Schützenstr. 53	3109/15	Bamberg
Schützenstr. 55	3109/16	Bamberg
Steigerwaldstr. 9	46/3	Gaustadt

2. Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 436.970,54 €.

3. Sammlungsgegenstände

Die Verzeichnisse der Sammlungsgegenstände werden separat geführt.

12. Die Verwaltung wird ermächtigt, noch redaktionell erforderliche Änderungen vorzunehmen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

10 Synopsen

Verteiler:

- a) **Amt 20** Beschlüsse
- b) **Amt 14** zur Kenntnis
- c) **Amt 20-Rücksprache R20-2198/18**
- d) **Referat 2-Rücksprache R20-2198/18**
- e) **Amt 20/206** Beschlüsse

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Antonistift-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>(genehmigt vom Bayer. Staatsministerium des Innern mit MS von 31.03.1987 Nr. IA 6 -1222. 1 B-6), geändert durch Satzung vom 18.07.2003 (genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 06.08.2003 Nr. 230-1222 k) geändert durch Satzung vom 02.02.2004 (genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12.02.2004 Nr. 230-1222 k)</p>	<p>Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg</p>	
<p>Inhaltsübersicht Vorwort § 1 Name, Rechtsstand und Sitz § 2 Stiftungszweck § 3 Einschränkungen § 4 Stiftungsvermögen § 5 Stiftungsmittel § 6 Vertretung und Verwaltung § 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung § 8 Vermögensanfall § 9 Stiftungsaufsicht §10 In-Kraft-Treten Anlage</p>		<p>Die Inhaltsübersicht wurde entfernt.</p>
<p>Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 8 und 35 des Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) folgende Satzung:</p>		

Synopsis zur Satzungsneufassung der Antonistift-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>Die Stiftung führt den Namen „Antonistift-Stiftung Bamberg“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Bamberg.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen „Antonistift-Stiftung Bamberg“.</p> <p>(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts.</p> <p>(3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.</p>	<p>Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraph wurde in drei Absätze untergliedert.</p>
<p>§ 2*) Stiftungszweck</p> <p>(1) Die Stiftung dient der Fürsorge für alte Menschen. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften und ist selbstlos tätig.</p> <p>(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb des Altenheimes Antonistift. Sind die Altenheimgebäude gemäß Abs. 3 zur Verfügung gestellt, wird der Stiftungszweck durch Zuwendungen an den Betreiber verwirklicht.</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Die Stiftung dient der Förderung der Altenhilfe. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb des Altenheimes Antonistift. Sind die Altenheimgebäude gemäß Abs. 3 einem gemeinnützigen Träger zur Verfügung gestellt, wird der Stiftungszweck durch Zuwendungen an diesen Träger verwirklicht.</p>	<p>Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst. Im Abs. 3 wurde der Stadtratsbeschluss vom berücksichtigt.</p> <p>Der Abs. 4 wurde analog der Bürgerspitalstiftung eingefügt.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Antonistift-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>(3) Die Stiftung kann die Altenheimgebäude der Stadt Bamberg oder einer anderen Stiftung zum Betrieb und zur Unterhaltung nach Abs. 2 zu Verfügung stellen und sie mit Erträgen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendungen unterstützen. Der Betrieb des Altenheimes obliegt dem Bedachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung gemäß einer abzuschließenden Vereinbarung. Über die erhaltenen Zuwendungen hat die Begünstigte jährlich Rechnungen zu legen.</p> <p>(4) Das Altenheim gewährt alten Menschen, die im Regelfall das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Bamberg wohnen oder durch Geburt, Berufsausübung oder in sonstiger Hinsicht mit der Stadt Bamberg verbunden sind oder waren, nicht nur vorübergehende Unterkunft, Betreuung und Pflege, wenn ein Leben in der häuslichen Umwelt nicht mehr möglich oder zweckmäßig ist. Die Heimaufnahme und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten werden in einer Benutzungsordnung und in der Heimordnung geregelt.</p>	<p>(3) Die Stiftung kann die Altenheimgebäude der Stadt Bamberg oder einem anderen gemeinnützigen Träger zum Betrieb und zur Unterhaltung nach Abs. 2 zur Verfügung stellen und sie mit Erträgen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendungen unterstützen. Der Betrieb des Altenheimes obliegt dann dem Bedachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung gemäß einer abzuschließenden Vereinbarung. Über die erhaltenen Zuwendungen hat der Begünstigte jährlich Rechnungen zu legen.</p> <p>(4) Darüber hinaus kann die Stiftung die Bereiche der stationären und ambulanten Altenpflege sowie der Altenhilfe fördernd und operativ unterstützen.</p>	

Synopsis zur Satzungsneufassung der Antonistift-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützung, Zuwendung oder Vergütungen begünstigen.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.</p>	<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.</p>	<p>Der § 3 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.</p>
<p>§ 4 Stiftungsvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der beigefügten Anlage. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Stiftung.</p>	<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>Der § 4 wurde inhaltlich an die Mustersatzung der Abgabenordnung angepasst.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Antonistift-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögen 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. <p>(2) Sämtliche Mittel dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.</p>	<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. <p>(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.</p>	<p>Der § 5 wurde inhaltlich an die Mustersatzung der Abgabenordnung angepasst.</p>
<p>§ 6 Vertretung und Verwaltung</p> <p>(1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vertreten und verwaltet.</p> <p>(2) Die Stadt Bamberg erhält keinen Gewinnanteil und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Für ihre Aufwendungen bei der Vertretung und Verwaltung der Stiftung kann sie einen angemessenen Beitrag verlangen.</p>	<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.</p>	<p>Der § 6 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Antonistift-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 7 **) Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Satzungen</p> <p>Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>Der § 7 wurde inhaltlich an die Mustersatzung angepasst.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Antonistift-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 8 ***) Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	<p>§ 8 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	<p>Der § 8 wurde inhaltlich an den § 5 der Mustersatzung der Abgabeordnung angepasst.</p>
<p>§ 9 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörden der Stadt Bamberg.</p>	<p>§ 9 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	<p>Es waren keine Anpassungen erforderlich.</p>
<p>§ 10****) In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 11.07.1957 außer Kraft.</p>	<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 02.02.2004 außer Kraft.</p>	<p>Der § 10 wurde aktualisiert.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Antonistift-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Antonistift- Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
*) § 2 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 02.02.2004, § 2 Abs. 3 und 4 geändert durch Satzung vom 18.07.2003) § 7 geändert durch Satzung vom 18.07.2003) § 8 geändert durch Satzung vom 18.07.2003) § 10 betrifft die ursprüngliche Fassung		

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Antonistift-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung Antonistift-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung Antonistift-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>Vermögensübersicht für die Antonistift-Stiftung Bamberg Stand am 31.12.1985</p> <p>A) Betriebsvermögen 1. Anstaltsgebäude 13.742.400,--DM 2. Verwaltungs- und Betriebsausstattung 1.081.300.—DM 14.823.700,--DM</p> <p>B) Allgemeines Grundvermögen 1. Mietwohngebäude 133.250,--DM 2. Unbebaute Grundstücke; landwirtschaftlich genutzte Flächen, Bauland, Waldflächen 897.250,--DM 3. Erbbaurechte 5.280.000,-- DM 6.310.500,--DM</p>	<p>Vermögensübersicht zum 01.01.2019</p> <p>1. Grundvermögen</p> <p>Die Aufstellung des Grundvermögens ist der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg zu entnehmen.</p>	<p>Die Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Antonistift-Stiftung Bamberg wurde den Vermögensverhältnissen zum Stand 01.01.2019 angepasst.</p>
<p>C) Allgemeines Kapitalvermögen</p> <p>1. Spareinlagen (Rüchl. Sparb.) 864.906,79 DM 2. Hypotheken 376,75 DM 3. Aktien 155.350,-- DM 4. sonstiges Kapitalvermögen (Wertpapiere) 66.500,-DM 1.087.133,54 DM</p> <p><u>22.221.333,54</u></p>	<p>2. Kapitalvermögen</p> <p>Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 1.549.238,12 €.</p>	<p>Das Kapitalvermögen wurde den Vermögensverhältnissen zum Stand 01.01.2019 angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Bürgerspitalstiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Bürgerspital- stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>(genehmigt vom Bayer. Staatsministerium des Innern mit MS von 31.03.1987 Nr. IA 6 -1222. 1 B-7), geändert durch Satzung vom 18.07.2003 (genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 06.08.2003 Nr. 230-1222 k) geändert durch Satzung vom 02.02.2004 (genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12.02.2004 Nr. 230-1222.08), geändert durch Satzung vom 27.01.2010 (genehmigt mit Schreiben der Regierung Oberfranken vom 25.02.2010 Nr. 12-1222 k 08)</p>	<p>Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg</p>	
<p>Inhaltsübersicht Vorwort § 1 Name, Rechtsstand und Sitz § 2 Stiftungszweck § 3 Einschränkungen § 4 Stiftungsvermögen § 5 Stiftungsmittel § 6 Vertretung und Verwaltung § 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung § 8 Vermögensanfall § 9 Stiftungsaufsicht §10 In-Kraft-Treten Anlage</p>		<p>Die Inhaltsübersicht wurde entfernt.</p>
<p>Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 8 und 35 des Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) folgende Satzung:</p>		

Synopsis zur Satzungsneufassung der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Bürgerspital- stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>Die Stiftung führt den Namen „Bürgerspital-Stiftung Bamberg“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Bamberg.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerspitalstiftung Bamberg“.</p> <p>(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts.</p> <p>(3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.</p>	<p>Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraph wurde in drei Absätze untergliedert.</p>
<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Die Stiftung dient der Fürsorge für alte Menschen. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften und ist selbstlos tätig.</p> <p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb des Altenheimes Bürgerspital. Sind die Altenheimgebäude gem. Abs. 3 zur Verfügung gestellt, wird der Stiftungszweck durch Zuwendungen an den Betreiber verwirklicht.</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Die Stiftung dient der Förderung der Altenhilfe. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften und ist selbstlos tätig.</p> <p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb des Altenheimes Bürgerspital. Sind die Altenheimgebäude gemäß Abs. 3 einem gemeinnützigen Träger zur Verfügung gestellt, wird der Stiftungszweck durch Zuwendungen an diesen Träger verwirklicht.</p>	<p>Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>(3) Die Stiftung kann die Altenheimgebäude der Stadt Bamberg oder einer anderen Stiftung zum Betrieb und zur Unterhaltung nach Abs. 2 zu Verfügung stellen und sie mit Erträgen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendungen unterstützen. Der Betrieb des Altenheimes obliegt dem Bedachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung gemäß einer abzuschließenden Vereinbarung. Über die erhaltenen Zuwendungen hat die Begünstigte jährlich Rechnungen zu legen.</p> <p>(4) Darüber hinaus kann die Stiftung die Bereiche der stationären und ambulanten Altenpflege sowie der Altenhilfe fördernd und operativ unterstützen.</p> <p>(5) Das Altenheim gewährt alten Menschen, die im Regelfall das 60. Lebensjahr vollendet haben und in Bamberg wohnen durch Geburt, Berufsausübung oder in sonstiger Hinsicht mit der Stadt Bamberg verbunden sind oder waren, nicht nur vorübergehende Unterkunft, Betreuung und Pflege, wenn ein Leben in der häuslichen Umwelt nicht mehr möglich oder zweckmäßig ist. Die Heimaufnahme und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten werden in einer Benutzungsordnung und in der Heimordnung geregelt; diese werden vom Finanzsenat der Stadt Bamberg erlassen und bedürfen der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.</p>	<p>(3) Die Stiftung kann die Altenheimgebäude der Stadt Bamberg oder einem anderen gemeinnützigen Träger zum Betrieb und zur Unterhaltung nach Abs. 2 zu Verfügung stellen und sie mit Erträgen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendungen unterstützen. Der Betrieb des Altenheimes obliegt dem Bedachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung gemäß einer abzuschließenden Vereinbarung. Über die erhaltenen Zuwendungen hat die Begünstigte jährlich Rechnung zu legen.</p> <p>(4) Darüber hinaus kann die Stiftung die Bereiche der stationären und ambulanten Altenpflege sowie der Altenhilfe fördernd und operativ unterstützen.</p>	

Synopsis zur Satzungsneufassung der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Bürgerspital- stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(6) Durch die Aufnahme in das Altenheim wird mit dem Heimbewohner ein privatrechtlicher Vertrag begründet.		
<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgabe, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützung, Zuwendung oder Vergütungen begünstigen.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.</p>	<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.</p>	Der § 3 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.
<p>§ 4 Stiftungsvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der beigefügten Anlage. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Stiftung.</p>	<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	Es waren keine Anpassungen erforderlich.

Synopsis zur Satzungsneufassung der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Bürgerspital- stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögen 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. <p>(2) Sämtliche Mittel dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können.</p>	<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. <p>(2) Mittel der Stiftung dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.</p>	<p>Es waren keine Anpassungen erforderlich.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Bürgerspital- stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 6 Vertretung und Verwaltung</p> <p>(1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vertreten und verwaltet.</p> <p>(2) Die Stadt Bamberg erhält keinen Gewinnanteil und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Für ihre Aufwendungen bei der Vertretung und Verwaltung der Stiftung kann sie einen angemessenen Beitrag verlangen.</p>	<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.</p>	<p>Der § 6 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden.</p>
<p>§ 7 **) Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Satzungen</p> <p>Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Der § 7 wurde inhaltlich an die staatliche Mustersatzung angepasst.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Bürgerspital- stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
<p>§ 8 ***) Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	<p>§ 8 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	Der § 8 wurde inhaltlich an den § 5 der Mustersatzung der Abgabeordnung angepasst.
<p>§ 9 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörden der Stadt Bamberg.</p>	<p>§ 9 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	Es waren keine Anpassungen erforderlich.

Synopsis zur Satzungsneufassung der Bürgerspitalstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom 10.02.1987	Vorschlag Neufassung der Satzung der Bürgerspital- stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Bürgerspital - Stiftung Bamberg vom 11.07.1957 außer Kraft.</p>	<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Bürgerspital- stiftung Bamberg vom 25.02.2010 außer Kraft.</p>	<p>Der § 10 wurde aktualisiert.</p>
<p>*) § 2 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 02.02.2004, § 2 Abs. 3 und 4 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 § 2 Abs. 2, 3, 4(neu) und 5 geändert durch Satzung vom 27.01.2010 **) § 7 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 ***) § 8 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 ****) § 10 betrifft die ursprüngliche Fassung</p>		<p>Die Fußnoten wurden entfernt.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Bürgerspitalstiftung Bamberg

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung Bürgerspital- stiftung Bamberg vom 10.02.1987</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Bürgerspitalstiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>Anlage Vermögensübersicht für die Bürgerspital-Stiftung Bam- berg -Stand am 31.12.1985-</p> <p>A) Betriebsvermögen</p> <p>1. Anstaltgebäude Forsthaus in Weipwelsdorf 43.115.000,00 DM</p> <p>2. Verwaltungs- und Betriebsausstattung 633.000,00 DM</p> <p>3. Forst- und Teichwirtschaft; Forstreviere Tretzendorf, Weipesldorf, Forst und Roth Sassendorf 17.974.200,00 DM</p> <p><u>61.722.200,00 DM</u></p> <p>B) Allgemeines Grundvermögen</p> <p>1. Mietwohngebäude 1.458.850,00 DM</p> <p>2. Unbebaute Grundstücke; Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Bauland 4.470.000,00 DM</p> <p>3. Erbbaurechte 12.160.000,00 DM</p> <p><u>18.088.850,00 DM</u></p>	<p>Vermögensübersicht zum 01.01.2019</p> <p>1. Grundvermögen</p> <p>Die Aufstellung des Grundvermögens ist der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Bür- gerspitalstiftung Bamberg zu entnehmen.</p>	<p>Die Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Sat- zung der Bürgerspitalstiftung Bamberg wurde den Vermögensverhältnissen zum Stand 01.01.2019 an- gepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Bürgerspitalstiftung Bamberg**

<p>C) Allgemeines Kapitalvermögen</p> <p>1. Spareinlagen 70.810,87 DM (Rüchl. Sparb.)</p> <p>2. Hypotheken 75.936,55 DM</p> <p>3. Aktien 68.750,00 DM</p> <p>4. Sonst. Kapitalvermögen 124.000,00 DM (Wertpapiere)</p> <p><u>339.497,42 DM</u></p> <p><u>80.150.547,42 DM</u></p>	<p>2. Kapitalvermögen</p> <p>Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 885.898,70 €.</p>	<p>Das Kapitalvermögen wurde den Vermögensverhältnissen zum Stand 01.01.2019 angepasst.</p>
---	--	---

**Synopse zur Satzungsneufassung
der St.-Getreu-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>(genehmigt vom Bayer. Staatsministerium des Innern mit MS vom 24.10.1988 Nr. IA 6-1222.1-B-2/88), geändert durch Satzung vom 07.05.1997 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 20.06.1997 Nr. 13), geändert durch Satzung vom 18.07.2003 (genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 06.08.2003 Nr. 230-1222k), geändert durch Satzung vom 02.02.2004 (genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12.02.2004 Nr. 230-1222 k)</p>	<p>Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg</p>	
<p>Inhaltsübersicht § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Verwaltung § 2 Stiftungszweck § 3 Zusammenwirkung des Bezirks Oberfranken und der Stadt Bamberg § 4 Gemeinnützigkeit § 5 Vermögen § 6 Erträge § 7 Leitung der Nervenlinik Bamberg § 8 Inanspruchnahme der Nervenlinik (aufgehoben) § 9 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung § 10 Vermögensanfall § 11 Stiftungsaufsicht § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p>		<p>Die Inhaltsübersicht wurde entfernt.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>Auf Grund des Art. 35 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayRS 282-1- 1-k) erlässt die Stadt Bamberg für die St.-Getreu-Stiftung Bamberg folgende Satzung:</p>		
<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz, Verwaltung</p> <p>(1) Die St.-Getreu-Stiftung Bamberg ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Bamberg.</p> <p>(2) Sie wird durch die Stadt Bamberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes verwaltet und vertreten.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen „St.-Getreu-Stiftung Bamberg“</p> <p>(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts.</p> <p>(3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.</p>	<p>Der Inhalt des § 1 Abs. 1 wird beibehalten. Der Paragraph wurde in drei Absätze untergliedert.</p>
<p>§ 2*) Stiftungszweck</p> <p>(1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Er wird verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Krankenhauses mit einer neurologischen und psychiatrischen Abteilung. Sind die Krankenhausbäude gemäß Abs. 3 zur Verfügung gestellt, wird der Stiftungszweck durch Zuwendungen an den Betreiber verwirklicht.</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 Abgabenordnung (AO). Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p>	<p>Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst. Eine mögliche Übertragung des Betriebs und der Unterhaltung eines Krankenhauses mit einer neurologischen und einer psychiatrischen Abteilung an einen anderen Krankenhausträger wurde mit vorgesehen. Abs. 3 wurde gestrichen.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>(2) Das Krankenhaus führt den Namen "Nervenlinik Bamberg".</p> <p>(3) Die Stiftung kann die Gebäude der Nervenlinik Bamberg einer anderen Stiftung zum Betrieb und zur Unterhaltung nach Abs. 1 zur Verfügung stellen und sie mit Erträgen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendungen unterstützen. Der Betrieb der Nervenlinik obliegt dann der Bedachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung gemäß einer abzuschließenden Vereinbarung. Über die erhaltenen Zuwendungen hat die Begünstigte jährlich Rechnung zu legen.</p>	<p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung eines Krankenhauses mit einer neurologischen und einer psychiatrischen Abteilung.</p> <p>(3) Die Stiftung kann die Gebäude der Nervenlinik Bamberg einen anderen gemeinnützigen Krankenhausträger zum Betrieb und zur Unterhaltung nach Abs. 1 zur Verfügung stellen und sie mit Erträgen aus dem sonstigen Stiftungsvermögen und etwaigen anderen Zuwendungen unterstützen. Der Betrieb der Nervenlinik obliegt dann der Bedachten im eigenen Namen und für eigene Rechnung gemäß einer abzuschließenden Vereinbarung. Über die erhaltenen Zuwendungen hat die Begünstigte jährlich Rechnung zu legen.</p>	

Synopsis zur Satzungsneufassung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 3**) Zusammenwirkung des Bezirks Oberfranken und der Stadt Bamberg</p> <p>Um die Sanierung und den Betrieb der von der St.-Getreu-Stiftung oder von einer anderen Stiftung als Trägerin betriebenen Nervenlinik Bamberg zu sichern, haben der Bezirk Oberfranken und die Stadt Bamberg als Verwalterin der St.-Getreu- Stiftung Bamberg am 18.12.1985 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zugunsten der St.-Getreu-Stiftung abgeschlossen. Diese Vereinbarung wird bei einer Betriebsübertragung nach § 2 Abs. 3 angepasst.</p>	<p>§ 3 Zusammenwirkung des Bezirks Oberfranken und der Stadt Bamberg</p> <p>Um die Sanierung und den Betrieb der von der St.-Getreu-Stiftung oder von einer anderen gemeinnützigen Träger betriebenen Nervenlinik Bamberg zu sichern, haben der Bezirk Oberfranken und die Stadt Bamberg als Verwalterin der St.-Getreu-Stiftung Bamberg eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zugunsten der St.-Getreu-Stiftung abgeschlossen. Diese Vereinbarung wird bei einer Betriebsübertragung nach § 2 Abs. 3 angepasst.</p>	<p>Das Datum der Vereinbarung wurde aktualisiert.</p>
<p>§ 4 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung und dient der Fürsorge für die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p>§ 4 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Der § 4 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auch die Stadt Bamberg und der Bezirk Oberfranken erhalten keinen Gewinnanteil und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.</p>	<p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.</p>	
<p>§ 5 Vermögen</p> <p>(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bebauten Grundstücken zu 42.617 m² mit Betriebsbauten einschl. der St.- Getreu-Kirche, 2. bebauten Grundstücken zu 4.767 m² mit Wohnbauten, 3. unbebauten Grundstücken zu 74.654 m², 4. Wertpapieren von 122.800,-- DM Nennwert, 5. Aktien von 27.150,-- DM Nennwert und 6. einem Barvermögen von 2.500.000,-- DM zum Stand vom 18.12.1985. <p>(2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.</p>	<p>§ 5 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>§ 5 wurde an den Wortlaut der Mustersatzung angepasst. Die neue Vermögensaufstellung befindet sich in der Anlage.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 6 Erträge</p> <p>(1) Die Stiftung finanziert ihre Aufgaben aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erträgen der Pflegesätze und der Nebenleistungen, 2. den Erträgen und der sonstigen Nutzung des Stiftungsvermögens, 3. den Zuwendungen nach den jeweils geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften. <p>(2) Soweit die Deckungsmittel für die Zwecke der St.-Getreu-Stiftung nicht ausreichen, werden die erforderlichen Zuschüsse vom Bezirk Oberfranken und der Stadt Bamberg je zur Hälfte gewährt.</p> <p>(3) Vermächtnisse und Schenkungen, die der Stiftung zugewendet werden, sind nach dem Willen des Zuwenders zu verwenden. Wird ein bestimmter Verwendungszweck nicht angegeben, wachsen sie dem Vermögen der Stiftung zu.</p>	<p>§ 6 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. <p>(2) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auch die Stadt Bamberg und der Bezirk Oberfranken erhalten keinen Gewinnanteil und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.</p>	<p>§ 6 wurde an den Wortlaut der Mustersatzung angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der St.-Getreu-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 7***) Leitung der Nervenlinik</p> <p>Die Leitung der Nervenlinik Bamberg erfolgt durch die Organe des Krankenhausträgers.</p>	<p>§7 Stiftungsorgane</p> <p>(1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.</p>	<p>Der alte § 7 wurde gestrichen. Der neue § 7 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden.</p>
<p>§ 8 ****) Inanspruchnahme der Nervenlinik</p> <p>-entfällt-</p>	<p>§ 8 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Der § 8 war bereits entfallen.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	<p>(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	
<p>§9*****) Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>§9 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	<p>Der § 9 ist nun § 8 und wurde aktualisiert.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§10 Vermögensanfall*****)</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	<p>§10 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	<p>Der § 10 ist nun § 9 und wurde aktualisiert.</p>
<p>§11 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	<p>§11 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.</p> <p>(2) Die bisherige Satzung vom 30.01.2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.</p>	<p>Der § 11 ist nun § 10.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der St.-Getreu-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der St.-Getreu-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der St.-Getreu - Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§12*****) In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Stiftungssatzung vom 11.07.1957, geändert am 24.10.1977, außer Kraft.</p>		Der § 12 ist nun § 11 und wurde aktualisiert.
<p>*) § 2 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 02.02.2004, § 2 Abs. 3 eingefügt durch Satzung vom 18.07.2003 **) § 3 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 ***) § 7 zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.2003 ****) § 8 aufgehoben durch Satzung vom 18.07.2003 *****) § 9 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 *****) § 10 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 *****) § 12 betrifft die ursprüngliche Fassung</p>		

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Krankenhausstiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom 18.07.2003</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Satzung der Kranken- hausstiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>(Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 11.10.1985 Nr. 21), geändert durch Satzung vom 18.07.2003 (genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 06.08.2003 Nr. 230-1222 k)</p>	<p>Satzung für die Krankenhausstiftung Bamberg</p>	
<p>Inhaltsübersicht Vorwort § 1 Name, Rechtsstand und Sitz § 2 Stiftungszweck § 3 Stiftungsvermögen § 4 Stiftungsmittel § 5 Stiftungsorgane und Verwaltung § 6 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung § 7 Vermögensanfall § 8 Stiftungsaufsicht § 9 In-Kraft-Treten</p>		<p>Die Inhaltsübersicht wurde entfernt.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Krankenhausstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom 18.07.2003	Vorschlag Neufassung der Satzung der Kranken- hausstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>Präambel Vorwort</p> <p>Das Allgemeine Krankenhaus in Bamberg an der Sandstraße entstand als Stiftung des Würzburger und zugleich Bamberger Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal. Die Gründung war auch finanziell sein alleiniges Verdienst. Der Stifter hatte im Jahre 1786 das Baugelände aus seiner Privatschatulle gekauft, am 19.05.1787 den Grundstein zum Bau selbst gelegt und am 11.11.1789 die Weihe selbst vorgenommen. Nach der Satzung für die Krankenhausstiftung Bamberg vom 23.02.1978 war Zweck der Stiftung "der Betrieb und die Unterhaltung eines Krankenhauses mit den im Krankenhausbedarfsplan des Freistaates Bayern aufgeführten Fachrichtungen". Mit der Eröffnung des Klinikums der Stadt Bamberg (Krankenhaus der Zentralversorgung) hat die Krankenhausstiftung mit Wirkung vom 01.01.1984 den Krankenhausbetrieb eingestellt. Um dem Stifterwillen auch in Zukunft so weit als möglich Rechnung zu tragen, wird die Zweckbestimmung der Stiftung in der Weise geändert, dass nicht mehr der Betrieb eines Krankenhauses, sondern die Förderung des Betriebes eines Krankenhauses der Zentralversorgung Stiftungszweck ist. Die Änderung des Stiftungszweckes der Krankenhausstiftung ist damit bei unverändertem Fortbestand der Stiftung sowohl aus historischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt. Die Stadt Bamberg erlässt deshalb aufgrund des Art. 35 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-k) für die Krankenhausstiftung folgende Satzung:</p>	<p>Präambel</p> <p>Das Allgemeine Krankenhaus in Bamberg an der Sandstraße entstand als Stiftung des Würzburger und zugleich Bamberger Fürstbischofs Franz Ludwig von Erthal. Die Gründung war auch finanziell sein alleiniges Verdienst. Der Stifter hatte im Jahre 1786 das Baugelände aus seiner Privatschatulle gekauft, am 19.05.1787 den Grundstein zum Bau selbst gelegt und am 11.11.1789 die Weihe selbst vorgenommen. Nach der Satzung für die Krankenhausstiftung Bamberg vom 23.02.1978 war Zweck der Stiftung "der Betrieb und die Unterhaltung eines Krankenhauses mit den im Krankenhausbedarfsplan des Freistaates Bayern aufgeführten Fachrichtungen".</p> <p>Mit der Eröffnung des Klinikums der Stadt Bamberg (Krankenhaus der Zentralversorgung) hat die Krankenhausstiftung mit Wirkung vom 01.01.1984 den Krankenhausbetrieb eingestellt. Um dem Stifterwillen auch in Zukunft so weit als möglich Rechnung zu tragen, wird die Zweckbestimmung der Stiftung in der Weise geändert, dass nicht mehr der Betrieb eines Krankenhauses, sondern die Förderung des Betriebes eines Krankenhauses der Zentralversorgung Stiftungszweck ist.</p>	<p>Die Präambel wurde aktualisiert.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Krankenhausstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom 18.07.2003	Vorschlag Neufassung der Satzung der Kranken- hausstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>Die Stiftung führt den Namen Krankenhausstiftung Bamberg. Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bamberg.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen Krankenhausstiftung Bamberg.</p> <p>(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts</p> <p>(3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.</p>	<p>Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraph wurde in drei Absätze untergliedert.</p>
<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Betriebes des Klinikums am Bruderwald (Krankenhaus der Zentralversorgung) mit den im Krankenhausbedarfsplan des Freistaates Bayern aufgeführten Fachrichtungen einschließlich der mit dem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Nr. 1 a Buchst. e des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Der Stiftungszweck wird durch Zuwendungen an den Krankenhausträger verwirklicht.</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Der Stiftungszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 Abgabenordnung (AO). Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p>Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Krankenhausstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom 18.07.2003	Vorschlag Neufassung der Satzung der Kranken- hausstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>(2) Die Stiftung verfolgt damit in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und dient der Fürsorge für die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Die Stadt Bamberg erhält als Verwalterin keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Betriebes des Klinikums am Bruderwald mit den im Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgeführten Fachrichtungen einschließlich der mit dem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 Nr. 1 a Buchst. e des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Der Stiftungszweck wird durch Zuwendungen an einen gemeinnützigen Krankenhausträger verwirklicht.</p>	
<p>§ 3 Stiftungsvermögen</p> <p>Das in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhaltende Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) besteht aus den Grundstücken der Gemarkung Bamberg Flur-Nr. 2774 zu 0,1230 ha Flur-Nr. 2775 zu 0,0280 ha Flur-Nr. 2776 zu 0,9250 ha Flur-Nr. 2777 zu 0,8320 ha Flur-Nr. 2781 zu 0,3695 ha Flur-Nr. 2796 zu 0,0280 ha Flur-Nr. 2797 zu 0,0720 ha und aus folgenden Wertpapieren:</p>	<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.</p>	<p>Das Stiftungsvermögen wird zukünftig in § 4 und in der Anlage dargestellt. Die Einschränkungen nach §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO wurden als § 3 eingefügt.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Krankenhausstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom 18.07.2003	Vorschlag Neufassung der Satzung der Kranken- hausstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
3 Bundesobligationen 35 500,00 DM Nennwert Pfandbriefe der Bayer. Landesbank 25 000,00 DM Nennwert Kommunale Schuldverschreibungen der Bayerischen Landesbank 9 600,00 DM Nennwert Pfandbriefe der Bayerischen Vereinsbank 800,00 DM Nennwert Kommunalobligationen der Bayerischen Vereinsbank 5 500,00 DM Nennwert sowie Darlehensforderungen an die STADTBAU GMBH BAMBERG 436 339,34 DM		
<p>§ 4 Stiftungsmittel</p> <p>Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht</p> <p>a) aus den Erträgen und der sonstigen Nutzung des Stiftungsvermögens, b) aus freiwilligen Zuwendungen.</p>	<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	Der ursprüngliche § 4 wurde inhaltlich angepasst und ist nun § 5
<p>§ 5 Stiftungsorgane</p> <p>Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg verwaltet und vertreten</p>	<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. 	Der ursprüngliche § 5 wurde inhaltlich angepasst und ist nun § 6.

Synopsis zur Satzungsneufassung der Krankenhausstiftung Bamberg

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom 18.07.2003</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Satzung der Kranken- hausstiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
	<p>(2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.</p>	
<p>§ 6 **) Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.</p>	<p>Der § 6 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, und ist nun § 7.</p>
<p>§ 7 ***) Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	<p>§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Der § 7 wurde inhaltlich an die staatliche Mustersatzung angepasst und ist nun § 8.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Krankenhausstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom 18.07.2003	Vorschlag Neufassung der Satzung der Kranken- hausstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
<p>§ 8 ****) Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	<p>§ 8 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	<p>Der § 8 wurde inhaltlich an den § 5 der Mustersatzung der Abgabeordnung angepasst.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Krankenhausstiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Krankenhausstiftung Bamberg vom 18.07.2003	Vorschlag Neufassung der Satzung der Kranken- hausstiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 9 *****) In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung, die vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.01.1985 beschlossen und mit MS des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02.08.1985 Nr. 1A 6-1222.1B/1 genehmigt worden ist, tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.1978 (in Kraft getreten am 11.03.1978) außer Kraft.</p>	<p>§ 9 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	<p>Der ursprüngliche § 9 wurde inhaltlich angepasst und ist nun § 10.</p>
	<p>§10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.</p> <p>(2) Die bisherige Satzung vom 18.07.2003 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.</p>	<p>Der § 10 wurde neu eingefügt.</p>
<p>*) § 2 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 **) § 6 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 ***) § 7 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 *****) § 8 geändert durch Satzung vom 18.07.2003 *****) § 9 betrifft die ursprüngliche Fassung</p>		

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung Satzung der Dr. Karl-Remeis- Sternwarte-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>(genehmigt vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Entschließung vom 31.10.1962, Nr. II 92.746) Geändert durch Verfügung des Oberbürgermeisters vom 24.10.1977</p>	<p>Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg</p>	
<p>§ 1</p> <p>Die Stiftung führt den Namen Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bamberg.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg. (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des privaten Rechts. (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.</p>	<p>Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraph wurde in drei Absätze untergliedert.</p>
<p>§ 2*)</p> <p>Der Stiftungszweck wird dadurch verwirklicht, dass die Stiftung die Gebäude, das Gelände sowie die Einrichtung der Sternwarte am Astronomischen Institut der Universität Erlangen-Nürnberg unentgeltlich überlässt.</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Der Stiftungszweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p>Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung Satzung der Dr. Karl-Remeis- Sternwarte-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
	<p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung die Gebäude, das Gelände sowie die Einrichtung der Sternwarte dem Astronomischen Institut der Universität Erlangen-Nürnberg unentgeltlich überlässt.</p>	
<p>§ 3 Das Vermögen der Stiftung besteht aus</p> <p>a) dem Gebäude mit Sternwarte in Bamberg, Sternwartstraße 7 und 9, Pl. Nr. 4105, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes in Bamberg, Bd. 69, Bl. 404 150.000,00 DM</p> <p>b) der Sternwarte-Einrichtung, wie Instrumente und Apparate 152.410,00 DM</p> <p>c) den landwirtschaftlichen genutzten Flächen Fl.Nrn. 4094 a, 4094 b, 4095, 4096, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichtes in Bamberg, Bd. 69, 39.880,00 DM</p> <p>d) Kapitalien 850.00 DM 23.662,00 RM</p> <p>Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.</p>	<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.</p>	<p>Das Stiftungsvermögen wird zukünftig in § 4 und in der Anlage dargestellt. Die Einschränkungen nach §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO wurden als § 3 eingefügt.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung Satzung der Dr. Karl-Remeis- Sternwarte-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>§ 4</p> <p>Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige, steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bamberg erhält keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Verwalterin auch keine sonstigen Zuwendung aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage 1, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>Der § 4 ist nun § 3 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.</p>
<p>§ 5</p> <p>Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt den für die Verwaltung der Stadt Bamberg zuständigen Organen.</p>	<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. 	<p>Der § 5 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden und ist nun § 6.</p> <p>Der neue § 5 wurde an den Wortlaut der Mustersatzung angepasst. Die Regelungen</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung Satzung der Dr. Karl-Remeis- Sternwarte-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>Hierbei sind für die Verwaltung und Unterhaltung sowie für die personellen Angelegenheiten die Sternwarte die Bestimmungen des Testamentes des Erblassers vom 24.09.1879 zu beachten, die insoweit einen Bestandteil der Stiftungssatzung bilden (Anlage 1) mit der Einschränkung , dass das dort niedergelegte Vorschlagsrecht der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität München für die Ernennung des Leiters der Sternwarte (§ IV Abs. 1 des Testamentes) auf die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg übergeht und das Anstellungsrecht für den Kustos der Sternwarte (§ IV Abs. 2 des Testamentes) von dem Verwaltungsausschuss der Universität Erlangen-Nürnberg auf Antrag des Leiters der Sternwarte im Benehmen mit der Stadt Bamberg ausgeübt wird.</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayer. Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661) und die Ausführungsverordnung hierzu vom 22.08.1958 (GVBL. S. 238).</p>	<p>(2) Mittel der Stiftung dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.</p>	

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung Satzung der Dr. Karl-Remeis- Sternwarte-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>§ 6</p> <p>Die finanzielle Beteiligung der Dr. Remeis-Sternwarte-Stiftung, der Stadt Bamberg sowie des Freistaates Bayern an dem Betrieb der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte ist in dem zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Bamberg als Vertreterin der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg abgeschlossenen Vertrag vom 20.06.1961 geregelt, der insoweit einen Bestandteil der Stiftungssatzung bildet (Anlage 2).</p>	<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.</p>	<p>Der § 6 ist nun der § 7.</p>
<p>§ 7</p> <p>Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberfranken wahrgenommen.</p>	<p>§ 7 Finanzielle Beteiligung</p> <p>Die finanzielle Beteiligung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung, der Stadt Bamberg sowie des Freistaates Bayern an dem Betrieb der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte ist in dem zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Bamberg als Vertreterin der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg abgeschlossenen Vertrag vom 20.06.1961 geregelt, der insoweit einen Bestandteil der Stiftungssatzung bildet (Anlage 2).</p>	<p>Der § 7 ist nun der § 9.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung Satzung der Dr. Karl-Remeis- Sternwarte-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>§ 8</p> <p>Die Änderungen der Satzung oder des Stiftungszweckes sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Vollsitzung des Stadtrates und der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.</p>	<p>§ 8 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanz-behörde zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>Der § 8 wurde inhaltlich an die Mustersatzung der Abgabenordnung angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung Satzung der Dr. Karl-Remeis- Sternwarte-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>§ 9</p> <p>Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Bamberg, die es wiederum einer ihrer verwalteten, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Stiftung im Sinne des § 2 der Stiftungssatzung zuzuführen.</p>	<p>§ 9 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	<p>Der § 9 wurde inhaltlich an die Mustersatzung der Abgabenordnung angepasst.</p>
	<p>§ 10 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	<p>Der ehemalige § 7 ist nun der § 10 und wurde angepasst.</p>
	<p>§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.</p>	<p>Der § 11 wurde neu eingefügt.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Dr. Karl-Remeis-Sternwarte-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962	Vorschlag Neufassung Satzung der Dr. Karl-Remeis- Sternwarte-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	(2) Die bisherige Satzung vom 01.10.1962 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.	
*) § 2 geändert durch Verfügung des Oberbürgermeisters vom 24.10.1977		

Synopsis zur Satzungsneufassung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom 14.03.1980	Vorschlag Neufassung der Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>(genehmigt durch das Bayer. Staatsministerium des Innern mit Entschließung vom 25.05.1966, Nr. I A 4 - 539 - 4 B/4 und vom 23.01.1980, Nr. I A 4 - 939 - 4 B/1), geändert durch Satzung vom 15.11.1993 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 26.11.1993 Nr. 24), geändert durch Satzung vom 18.03.1996 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 29.03.1996 Nr. 7)</p>	<p>Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg</p>	
<p>Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 35 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661) für die Waisenhaus-Stiftung Bamberg nachstehende Satzung:</p> <p>Die Stiftung „Marienanstalt“ und die „Waisenhaus-Stiftung“ wurden mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 10.10.1929 Nr. 3110 aufgrund des Art. 132 GO von 1927 zur „Waisenhaus-Stiftung Bamberg“ zusammengeschlossen.</p>	<p>Präambel</p> <p>Die Stiftung „Marienanstalt“ und die „Waisenhaus-Stiftung“ wurden mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 10.10.1929 Nr. 3110 aufgrund des Art. 132 GO von 1927 zur „Waisenhaus-Stiftung Bamberg“ zusammengeschlossen.</p>	<p>Die Präambel wurde aktualisiert.</p>
<p>§ 1</p> <p>Die Waisenhaus-Stiftung Bamberg ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bamberg.</p>	<p>§ 1</p> <p>Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen „Waisenhaus-Stiftung“</p> <p>(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.</p> <p>(3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.</p>	<p>Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraph wurde in drei Absätze untergliedert.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom 14.03.1980	Vorschlag Neufassung der Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 2</p> <p>Die Stiftung verfolgt nach Abzug der öffentlichen Lasten und der Verwaltungskosten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die teilweise Übernahme der Heimkosten von in Kinderheimen durch die Stadt Bamberg untergebrachten Kindern beiderlei Geschlechts oder durch die Förderung der Kinderpflege außerhalb von Einrichtungen (z. B. durch Pflegeeltern). In erster Linie sind hilf-, pflege- und erziehungsbedürftige Doppel- und Halbwaisen aus Bamberg zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Bamberg sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die teilweise Übernahme der Heimkosten von in Kinderheimen durch die Stadt Bamberg untergebrachten Kindern beiderlei Geschlechts oder durch die Förderung der Kinderpflege außerhalb von Einrichtungen (z. B. durch Pflegeeltern). In erster Linie sind hilf-, pflege- und erziehungsbedürftige Doppel- und Halbwaisen aus Bamberg zu berücksichtigen.</p>	<p>Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom 14.03.1980	Vorschlag Neufassung der Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 3</p> <p>Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.</p>	<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.</p>	<p>Der § 3 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.</p>
<p>§ 4</p> <p>Zur Erfüllung dieses Stiftungszweckes stehen nur die Stiftungserträge sowie etwaige freiwillige Zuwendungen, soweit diese zum sofortigen Verbrauch für den Stiftungszweck verwendet werden dürfen und nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, zur Verfügung.</p>	<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>§ 4 ist nun § 5 und wurde an den Wortlaut der Mustersatzung angepasst.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom 14.03.1980	Vorschlag Neufassung der Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 5</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus</p> <p>a) dem Anstaltsgebäude - Wohnhaus mit Vorder- und Hinterhaus und Hofraum, 1060 m², Fl.Nr. 2580 - Unterer Kaulberg Nr. 30 100.000 DM</p> <p>b) dem Gartengrundstück - Wurzgarten mit Halle, 860 m², Fl.Nr. 2581 -</p> <p>c) dem Gartengrundstück - Baumgarten mit Gartenhäuschen, 740 m², Fl.Nr. 2598 -60 DM</p>	<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. <p>(2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.</p>	<p>Das Vermögen in § 5 wird in § 4 und der Anlage zu § 4 dargestellt.</p>
<p>§ 6</p> <p>Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt den für die Verwaltung der Stadt Bamberg zuständigen Organen.</p>	<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.</p>	<p>Der § 6 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom 14.03.1980	Vorschlag Neufassung der Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 7</p> <p>Für die Verwaltung der Stiftung gelten die Bestimmungen des Bayer. Stiftungsgesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Stiftungsgesetzes</p>	<p>§7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>Der § 7 wurde inhaltlich an Mustersatzung der AO angepasst.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom 14.03.1980	Vorschlag Neufassung der Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 8</p> <p>Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberfranken in Bayreuth wahrgenommen.</p>	<p>§ 8</p> <p>Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	<p>Der § 8 ist jetzt der § 9.</p>
<p>§9</p> <p>Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen der Stiftung an die Stadt Bamberg. Diese hat es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere mildtätige oder gemeinnützige Zwecke nach näherer Bestimmung durch die Genehmigungsbehörde zu verwenden.</p>	<p>§9</p> <p>Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	<p>Der § 9 ist jetzt der § 8 und wurde inhaltlich an den § 5 der Mustersatzung der Abgabeordnung angepasst.</p>
<p>§10</p> <p>Die Satzung tritt mit Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Kraft.</p>	<p>§10</p> <p>In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.</p> <p>(2) Die bisherige Satzung vom 18.03.1996 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.</p>	<p>Der § 10 wurde aktualisiert.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Waisenhaus-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom 14.03.1980	Vorschlag Neufassung der Satzung der Waisenhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
*) § 2 geändert durch Satzung vom 15.11.1993 **) § 5 geändert durch Satzung vom 15.11.1993 ***) § 8 geändert durch Satzung vom 18.3.1996 ****) § 10 betrifft die ursprüngliche Fassung		

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim'schen-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr- Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>vom 11.07.1957 (genehmigt durch das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Entschließung vom 20.11.1957 - Nr. II 89 944) geändert durch Verfügung des Oberbürgermeisters vom 24.10.1977</p> <p>Der Stadtrat Bamberg erlässt auf Grund des Art. 35 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 für die <u>Emil Freiherr Marschalk v.n Ostheim'sche Stiftung Bamberg</u> nachstehende</p>	<p>Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von Ostheim'sche-Stiftung Bamberg</p>	
<p>§ 1</p> <p>Die „Emil Freiherr Marschalk v. Ostheim'sche Stiftung Bamberg“ ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bamberg.</p> <p>Sie wird durch den Stadtrat Bamberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes und der Satzung verwaltet und vertreten.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsform und Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen „Emil Freiherr Marschalk von Ostheim'sche Stiftung Bamberg“.</p> <p>(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.</p> <p>(3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.</p>	<p>Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraph wurde in drei Absätze untergliedert.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim'schen-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr- Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>§ 2*) (entfallen)</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege und Heimatkunde. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine Verwendung der Erträge</p> <p>a) mit 4/7 zur Verleihung von Stipendien an Künstler und Wissenschaftler zur Weiterbildung,</p> <p>b) mit 1/7 zur Auszeichnung und Drucklegung geschichtlicher Arbeiten,</p> <p>c) mit 2/7 zur Anschaffung von Kunstwerken für die städt. Sammlungen sowie zum Ankauf von Literatur für die Marschalk von Ostheim'sche Bibliothek.</p>	<p>Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim'schen-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr- Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
	<p>(3) Die Einzelheiten der Zweckverwirklichung werden in einer Verwaltungsanweisung geregelt. Diese ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.</p>	
<p>§ 3</p> <p>Die Erträge der Stiftung sind zu verwenden:</p> <p>a) mit 4/7 zur Verleihung von Reisestipendien an Künstler und Wissenschaftler zur Weiterbildung,</p> <p>b) mit 1/7 zur Auszeichnung und Drucklegung geschichtlicher Arbeiten,</p> <p>c) mit 2/7 zur Anschaffung von Kunstwerken für die städt. Sammlungen sowie zum Ankauf von Literatur für die Marschalk von Ostheim'sche Bibliothek.</p>	<p>§ 3</p> <p>Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.</p>	<p>Der § 3 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim'schen-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr- Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>§ 4</p> <p>Das Vermögen der Stiftung besteht aus</p> <p>a) Mietwohngebäuden, Am Spinnseyer 45 u. 47, Pl. Nr. 7815 u. 7816, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bamberg, Bd. 198, Bl. 12650 22.000,00 DM,</p> <p>b) bewertbaren Wertpapieren im Nennwert von 500,00 DM,</p> <p>c) z. Zt. nicht bewertbaren Wertpapieren im Nennwert von 65.112,00 RM,</p> <p>d) sonstigem Vermögen 4.514,00 DM, Hypotheken 5.094,00 DM,</p>	<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauern-den und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>§ 4 wurde an den Wortlaut der Mustersatzung angepasst. Die Vermögensaufstellung befindet sich in der Anlage 2.</p>
<p>§ 5</p> <p>Die Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige, steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bamberg erhält keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Verwalterin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.</p> <p>Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. 	<p>§ 5 wurde an den Wortlaut der Mustersatzung angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim'schen-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr- Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
	<p>(2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.</p>	
<p>§ 6</p> <p>Die für das Reisestipendium jeweils zur Verfügung stehenden Mittel werden bei Aufstellung des Haushaltsplanes aus- geschieden in das Stipendium -aufgerundet auf volle 100,00 DM- und in die Kosten der Verleihung (Ausschreibungskosten, Über- sendungskosten der Probearbeit usw.).</p>	<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bam- berg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vor- schriften verwaltet und vertreten.</p>	<p>Der § 6 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim'schen-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr- Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>§ 7</p> <p>Das Reisestipendium soll mindestens DM 1.500,00 betragen und wird abwechselnd an einen Künstler und an einen jungen Wissenschaftler verteilt. Es kann für 2 Verteilungsjahre an den gleichen Bewerber verliehen werden.</p>	<p>§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>Die Bestimmungen der § 7 bis § 24 werden zukünftig in eine Verwaltungsanweisung übernommen. (Anlage 1). Der neue § 7 wurde inhaltlich an Mustersatzung der AO angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim'schen-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr- Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>§ 8</p> <p>Es können nur solche Bewerber im Alter bis zu 30 Jahren zugelassen werden, die in den Kreisen Ober-, Mittel- oder Unterfranken oder in dem Gebiete der ehemaligen Grafschaft Henneberg, wie dieses bei dem Tode des letzten Grafen Georg Ernst (gest. 1583) bestand oder in Sachsen Meiningen nach dem Stand der Staatseinteilung von 1919 geboren oder deren Eltern und bei unehelichen Antragsstellern deren Mutter in den oben bezeichneten Gebieten mindestens 2 Jahre lang ansässig waren.</p>	<p>§ 8 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen</p>	<p>Der neue § 8 wurde aktualisiert und war vorher § 25.</p>
<p>§ 9</p> <p>Zur Bewerbung um das Stipendium wird anfangs eines Kalenderjahres in öffentlichen Blättern sowie durch Anschlag am schwarzen Brett der Universität Würzburg bzw. der Akademie der Bildenden Künste in München aufgefordert.</p> <p>Die Aufforderung veranlasst der Rektor der Universität Würzburg nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät bzw. der Präsident der Akademie der Bildenden Künste auf Kosten der Stiftung.</p>	<p>§ 9 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	<p>Der § 9 und wurde inhaltlich angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim'schen-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr- Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>§10</p> <p>Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in Raten entsprechend der Vereinbarung, die vor Antritt der Reise zwischen der Stiftung und dem Stipendiaten zu treffenist.</p>	<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.</p> <p>(2) Die bisherige Satzung vom 11.07.1957 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt</p>	<p>Der § 10 wurde aktualisiert und war vorher § 26.</p>
<p>§11</p> <p>Für die Bewerbung kommen nur Angehörige der bildenden Kunst in Frage. Der Bewerber hat zunächst aus einem Fache nach einem von der Akademie der Künste in München aufzustellenden Thema eine Probearbeit zu liefern und diese bei dem Präsidenten der genannten Akademie zu dem von ihr gesondert festgelegten Termin einzureichen.</p> <p>Die Akademie der Bildenden Künste stellt ein schriftliches Gutachten über die beste Arbeit aus und übermittelt dieses Gutachten dem Stadtrat Bamberg, der den Verfertiger der Probearbeit umgehend zur Einreichung seines Gesuches veranlasst und ihn zugleich auffordert, die Probearbeit an die Stadt Bamberg gegen Bezahlung der Übersendungskosten abzuliefern. Erfüllt der Bewerber die übrigen Voraussetzungen (§ 8) wird ihm das Stipendium zugesprochen.</p>		

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim'schen-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr- Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>§12 Alsbald nach Zuteilung des Stipendiums hat der Stipendiat eine Reise im In- oder Ausland durchzuführen, die mehrere Wochen zu dauern hat. Während dieser Reise hat er ein Kunstwerk seines Faches zu fertigen und gegen Bezahlung der Übersendungskosten der Stadt Bamberg spätestens nach Ablauf der Reise zu überlassen.</p>		
<p>§13 Als Bewerber kommen nur Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium, die möglichst den Staatskonkurs bereits mit gutem Erfolg abgelegt haben sowie Personen, die sich in hervorragender Weise auf dem Gebiete der Geschichte, Archäologie oder der Kunstwissenschaft literarisch betätigen, in Betracht. Der Bewerber hat eine vom Rektor der Universität Würzburg nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät aus dem Gebiete der Geschichte, Archäologie oder aus dem Gesamtgebiet der Kunst gestellte Preisfrage zu lösen. Über die beste Lösung stellt der Rektor der Universität Würzburg nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät ein schriftliches Gutachten aus und übermittelt dieses Gutachten der Stadt Bamberg, die den zur Verleihung des Stipendiums Begutachteten umgehend zur Einreichung eines Gesuches auffordert. Falls der Bewerber die übrigen Voraussetzungen (§ 8) erfüllt, wird ihm das Stipendium zugesprochen.</p>		

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim'schen-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr- Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>§14 Der mit dem Stipendium Bedachte hat zu Studienzwecken eine Reise im In- oder Auslande durchzuführen und der Universität Würzburg einen eingehenden Reisebericht mit einer genauen Angabe der eingesehenen oder studierten Objekte zu übermitteln.</p>		
<p>§15 Sofern ein Reisestipendium wegen Ablauf der festgesetzten Frist ganz oder teilweise nicht vergeben werden konnte, fließt der Betrag dem „Fonds für Beschaffung von Kunstwerken für die städtischen Sammlungen“ zu.</p> <p>Der Stadtrat Bamberg (§ 2) kann jedoch auch bestimmen, dass falls ein Stipendium wegen Nichtbewerbung überhaupt nicht zur Auszahlung kommt, die Hälfte des Stipendiumsbetrages dem Stiftungsvermögen und nur die andere Hälfte dem erwähnten Fonds zugeführt wird. Es kann auch bestimmt werden, dass zur Bewerbung um das Stipendium im folgenden Jahre wiederum aufgefordert wird.</p>		
<p>§16 Die Auszeichnung geschichtlicher Arbeiten erfolgt alle 3 Jahre durch den Stadtrat Bamberg. Für die Auszeichnung und Drucklegung solcher Arbeiten stehen demnach 3 Jahreserträge zur Verfügung.</p>		

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim'schen-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr- Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>§17 An der Bewerbung für dieses Stipendium kann jeder Deutsche ohne Rücksicht auf Alter, Stellung und Religion teilnehmen.</p>		
<p>§18 Der Rektor der Universität Würzburg bestimmt im Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät auf Ersuchen der Stadt Bamberg das zu behandelnde Thema und gibt es durch Ausschreibung - auf Kosten der Stiftung - und durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt.</p> <p>Die Arbeit soll in der Regel die Bambergerische, Würzburgerische oder Hennebergerische Geschichte behandeln. Ausnahmsweise kann auch ein anderes geschichtliches Thema gewählt werden.</p> <p>Die beim Rektor einzureichende Arbeit ist lediglich durch ein Kennwort zu bezeichnen. In einem beiliegenden verschlossenen Brief mit demselben Kennwort hat der Name des Bewerbers verzeichnet zu sein.</p> <p>Der Rektor entscheidet nach Benehmen mit dem Dekan der philosophischen Fakultät darüber, welche Arbeit als preiswürdig oder als die beste zu erachten ist. Nach Feststellung des Namens teilt er der Stadt Bamberg das Ergebnis des Ausschreibens und das erstellte Gutachten mit.</p>		

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim'schen-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr- Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>Der Verfertiger der preiswürdig anerkannten Arbeit erhält daraufhin den Auszeichnungsbetrag zugesprochen. Ein Drittel des Betrages wird sofort, der Restbetrag nach der Drucklegung und Ablieferung von 8 Pflichtexemplaren ausbezahlt.</p>		
<p>§19 Die Stadt Bamberg übersendet je ein Freiexemplar den Universitäten Würzburg u. Erlangen, den Hochschule in Bamberg, den Staatlichen Archiven in Bamberg u. Würzburg, der Staatlichen Bibliothek in Bamberg, dem Germanischen Museum in Nürnberg und dem Historischen Verein in Bamberg.</p>		
<p>§20 Wird ein Arbeit als preiswürdig anerkannt, so erhält der Verfertiger der „besten“ Arbeit als Anerkennung einen Betrag von DM 100,00. Der Restbetrag fließt dem Fonds zur Anschaffung von Kunstwerken für die städt. Sammlung zu.</p>		
<p>§21 Der für die Anschaffung von Kunstwerken jährlich verfügbare Betrag wird einem städt. Fonds zugeführt, der den Namen führt: „Fonds zur Anschaffung von Kunstwerken für die städt. Sammlungen“.</p>		

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim'schen-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr- Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>§22 Für Beschaffung aus Mitteln dieses Fonds kommen Gegenstände aus allen Gebieten der Kunst (Malerei, Plastik, Architektur, Kunstgewerbe usw.) in Betracht; vor allem ist auch auf die Erwerbung von Kupferstichen, Holzschnitten, Handschriften usw. Bedacht zu nehmen. In erster Linie sollen Kunstgegenstände erworben werden, die von fränkischen oder thüringischen Künstlern stammen oder auf Bamberger Persönlichkeiten, Baulichkeiten und Begebenheiten Bezug nehmen. Es sollen wenige, aber gute und die Kunst fördernde Gegenstände beschafft werden.</p>		
<p>§23 Die Mittel können auch zum Ankauf von Literatur zur Mehrung der Marschalk'schen Bibliothek verwendet werden. Bei derartigen Anschaffungen ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Charakter der Bibliothek gewahrt bleibt.</p>		

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Emil-Freiherr-von-Ostheim'schen-Stiftung Bamberg**

<p style="text-align: center;">Ursprüngliche Satzung der Emil-Freiherr-Marschalk-von-Ostheim'sche-Stiftung Bamberg vom 01.10.1962</p>	<p style="text-align: center;">Vorschlag Neufassung der Satzung Emil-Freiherr- Marschalk-von-Ostheim'sche -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkung</p>
<p>§24 Der Ankauf von Kunstgegenständen erfolgt nach Anhörung einer Gutachterkommission, die aus dem Kultur- und Stiftungsreferenten sowie 2 Kunstsachverständigen besteht. Soweit die Beschaffung von Kupferstichen usw. oder der Ankauf von Literatur für die Marschalk'sche Bibliothek in Frage kommt, ist auch der jeweilige Vorstand der Staatlichen Bibliothek in Bamberg zu hören. Oberster Leitsatz bei Ausrichtungen der Stiftung muss sein: <u>„Wirklich gediegene Kunst und wissenschaftliche Leistungen zu fördern.“</u></p>		
<p>§25 Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Bamberg, die es wiederum einer von ihr verwalteten, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Stiftung, die ähnliche Zwecke verfolgt, zuzuführen hat.</p>		
<p>§26 Die Satzung tritt am 01. August 1957 in Kraft Die bisherige Satzung vom 20. Januar 1938 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.</p>		
<p>*) § 2 geändert durch Verfügung des Oberbürgermeisters vom 24.10.1977</p>		

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 09.02.2001 Nr.4), berichtigt am 05.02.2002 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 08.02.2002 Nr. 4)</p>	<p>Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg</p>	
<p>Inhaltsübersicht § 1 Name, Rechtsstand und Sitz § 2 Stiftungszweck § 3 Einschränkungen § 4 Grundstockvermögen § 5 Stiftungsmittel § 6 Stiftungsorgane § 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Satzung § 8 Vermögensanfall § 9 Stiftungsaufsicht § 10 In-Kraft-Treten Anlage Vermögensübersicht</p>		<p>Die Inhaltsübersicht wurde entfernt.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>Präambel Die Schwesternhaus-Stiftung Bamberg entstand mit Satzung vom 16.06.1978 durch Zusammenlegung der damals noch bestehenden Schwesternhäuser. Dabei handelte es sich um die „Vereinigte Schwesternhaus-Stiftung“ (entstanden 1804 durch Zusammenfassung des St.-Martins-Schwernhauses, des Domkapitel'schen Schwesternhauses sowie des Langheimer Schwesternhauses), die „Stahl'sche Schwesternhaus-Stiftung“ (errichtet 1651 durch Margarethe Stahl, der Witwe des bischöflichen Kammerherrn Johann Stahl) und die Martha-Asyl-Stiftung (errichtet 1889 vom Bamberger Lycealprofessor Geistl. Rat Dr. Valentin Loch). Die durch die Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24.07.1978 entstandene rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch die Gewährung von kostenloser Unterkunft in den Stiftungsgebäuden an würdige, bedürftige oder minderbemittelte ältere alleinstehende Frauen, vor allem frühere Dienstboten und Witwen. Zur redaktionellen Anpassung an das aktuelle Stiftungsrecht und zur Aktualisierung des Vermögensverzeichnisses der Stiftung ist eine Satzungsänderung erforderlich. Deshalb erlässt die Stadt Bamberg aufgrund des Art. 8 des Bayerischen Stiftungsgesetzes mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken vom 29.12.2000 Az. 230-1222k folgende Neufassung:</p>	<p>Präambel Die Schwesternhaus-Stiftung Bamberg entstand mit Satzung vom 16.06.1978 durch Zusammenlegung der damals noch bestehenden Schwesternhäuser. Dabei handelte es sich um die „Vereinigte Schwesternhaus-Stiftung“ (entstanden 1804 durch Zusammenfassung des St.-Martins-Schwernhauses, des Domkapitel'schen Schwesternhauses sowie des Langheimer Schwesternhauses), die „Stahl'sche Schwesternhaus-Stiftung“ (errichtet 1651 durch Margarethe Stahl, der Witwe des bischöflichen Kammerherrn Johann Stahl) und die Martha-Asyl-Stiftung (errichtet 1889 vom Bamberger Lycealprofessor Geistl. Rat Dr. Valentin Loch). Die durch die Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 24.07.1978 entstandene rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch die Gewährung von kostenloser Unterkunft in den Stiftungsgebäuden an würdige, bedürftige oder minderbemittelte ältere alleinstehende Frauen, vor allem frühere Dienstboten und Witwen.</p>	<p>Die Präambel wurde aktualisiert.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>Die Stiftung führt den Namen „Schwesternhaus-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bamberg.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen „Schwesternhaus-Stiftung“ (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.</p>	<p>Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraph wurde in drei Absätze untergliedert.</p>
<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Die Stiftung fördert würdige, bedürftige ältere alleinstehende Frauen, vor allem frühere Dienstboten und Witwen. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Wohnungen, die den Bedürfnissen von älteren Menschen entsprechen, verwirklicht.</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Altenhilfe. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Die Stiftung fördert würdige, bedürftige, ältere, alleinstehende Frauen, vor allem frühere Dienstboten und Witwen. (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Wohnungen, die den Bedürfnissen von älteren Menschen entsprechen, verwirklicht.</p>	<p>Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürliche Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.</p>	<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.</p>	<p>Der § 3 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.</p>
<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>§ 4 wurde an den Wortlaut der Mustersatzung angepasst.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.</p> <p>(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p>	<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.</p> <p>(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.</p>	<p>§ 5 wurde an den Wortlaut der Mustersatzung angepasst.</p>
<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg verwaltet und vertreten.</p>	<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen-, und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.</p>	<p>Der § 6 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Satzung</p> <p>Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszweckes) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>Der § 7 wurde inhaltlich an die Mustersatzung der AO angepasst.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 8 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	<p>§ 8 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen durch die Stadt Bamberg verwalteten Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	Der § 8 wurde inhaltlich an den § 5 der Mustersatzung der Abgabeordnung angepasst.
<p>§9 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	<p>§ 9 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	Es waren keine Anpassungen erforderlich.
<p>§10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft. (2) Die bisherige Satzung vom 16.06.1978 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft. (2) Die bisherige Satzung vom 30.01.2001 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.</p>	Der § 10 wurde aktualisiert.

Synopsis zur Satzungsneufassung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom 30.01.2001	Vorschlag Neufassung der Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>Vermögensübersicht zum 31.12.1999</p> <p>1. Grundvermögen a) Wohnhaus „Färbergasse 3“, Flurnummern 951a und 951b der Gemarkung Bamberg b) Wohnhaus „Eisgrube 14“, Flurnummern 2311, 2312 und 2312/1 der Gemarkung Bamberg</p>	<p>Vermögensübersicht zum 01.01.2019</p> <p>1. Grundvermögen Wohn- und Geschäftsgebäude (Anteil 19,22 % am Stiftungspool) Anschrift, Flurnummer Gönnerstr. 23, 1775/11 der Gemarkung Bamberg, Schützenstr. 53, 3109/15 der Gemarkung Bamberg, Schützenstr. 55, 3109/16 der Gemarkung Bamberg, Steigerwaldstr. 9, 46/3 der Gemarkung Gaustadt.</p>	<p>Die Anlage zu § 4 „Grundstockvermögen“ der Satzung der Schwesternhaus-Stiftung Bamberg wurde den Vermögensverhältnissen zum Stand 01.01.2019 angepasst.</p>
<p>1. Kapitalvermögen a) Pfandbrief S. 10 der Bayerischen Landesbank 3.200,00 DM b) Kommunalobligation R. 1 der Bayerischen Landesbank 2.000,00 DM c) Pfandbrief S. 434 der Hypo-Vereinsbank 500,00 DM d) Pfandbrief S. 542 der Hypo-Vereinsbank 1.700,00 DM e) Sparkassenbrief der Stadtsparkasse Bamberg 3.600,00 DM f) Sparbuch der Stadtsparkasse Bamberg (allg. Rücklage) 223.367,57 DM Summe Kapitalvermögen 234.367,57 DM</p>	<p>2. Kapitalvermögen Das Kapitalvermögen der Stiftung beträgt 327.649,13 €.</p>	<p>Das Kapitalvermögen wurde den Vermögensverhältnissen zum Stand 01.01.2019 angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(genehmigt vom Bayer. Staatsministerium des Innern), geändert durch Satzung vom 18.03.1996 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 29.03.1996 Nr. 7)	Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg	
Inhaltsübersicht Vorwort § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz § 2 Stiftungszweck § 3 Stiftungsvermögen a) im Inland b) im Ausland § 4 Stiftungsmittel § 5 Stiftungsorgane und Verwaltung § 6 Stiftungsaufsicht § 7 § 8 In-Kraft-Treten		Die Inhaltsübersicht wurde entfernt.

Synopsis zur Satzungsneufassung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>Präambel</p> <p>Mit letztwilliger Verfügung vom 19.10.1977 hat der am 08.12.1977 in Bamberg verstorbene Kaufmann Rudolf Kraus, wohnhaft in Bamberg, Brennerstraße 36, die Stadt Bamberg zur Alleinerbin bestimmt mit der Auflage, eine kommunale Stiftung mit seinem Namen zugunsten des Altersheimes Antonistift und der Goldenen- Hochzeit-Stiftung zu machen. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sollen alte und arme Leute des Antonistiftes und arme Kinder für Unterstützung und Ausbildung Zuwendungen – je zur Hälfte - erhalten. Der Nachlass des Verstorbenen besteht aus bebauten Grundstücken im In- und Ausland. In seiner Sitzung vom 19.01.1978 sprach der Stadtrat die Annahme der der Stadt Bamberg nach der letztwilligen Verfügung vom 19.10.1977 zugefallenen Alleinerbschaft des Kaufmanns Rudolf Kraus mit den in der letztwilligen Verfügung enthaltenen Vermächtnissen und Auflagen aus. Die durch die Erbeinsetzung bezeugte großherzige Gesinnung des Erblassers wird dankbar anerkannt. Die Stadt Bamberg errichtet mit dem von dem Erblasser überlassenen Vermögen die „Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg“ als eine selbständige, rechtsfähige, örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.</p>	<p>Präambel</p> <p>Mit letztwilliger Verfügung vom 19.10.1977 hat der am 08.12.1977 in Bamberg verstorbene Kaufmann Rudolf Kraus, wohnhaft in Bamberg, Brennerstraße 36, die Stadt Bamberg zur Alleinerbin bestimmt mit der Auflage, eine kommunale Stiftung mit seinem Namen zugunsten des Altersheimes Antonistift und der Goldenen- Hochzeit-Stiftung zu machen. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sollen alte und arme Leute des Antonistiftes und arme Kinder für Unterstützung und Ausbildung Zuwendungen – je zur Hälfte - erhalten.</p> <p>Der Nachlass des Verstorbenen besteht aus bebauten Grundstücken im In- und Ausland. In seiner Sitzung vom 19.01.1978 sprach der Stadtrat die Annahme der der Stadt Bamberg nach der letztwilligen Verfügung vom 19.10.1977 zugefallenen Alleinerbschaft des Kaufmanns Rudolf Kraus mit den in der letztwilligen Verfügung enthaltenen Vermächtnissen und Auflagen aus. Die durch die Erbeinsetzung bezeugte großherzige Gesinnung des Erblassers wird dankbar anerkannt.</p>	<p>Die Präambel wurde aktualisiert.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>I. Die Stiftung soll den Namen „Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg“ führen und ihren Sitz in Bamberg haben. Sie soll durch die Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern die Rechtsfähigkeit erlangen.</p> <p>II. Zweck der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg ist die finanzielle Unterstützung alter, armer Leute sowie Kinder. Die Einzelheiten für die Verwirklichung des Stiftungszweckes werden in der Stiftungssatzung geregelt.</p> <p>III. Die Stiftung ist mit folgendem Vermögen ausgestattet: Grundbesitz a) im Inland bebaute Grundstücke Eichendorffstraße 20/22 Flur-Nr. 7451 Eichendorffstraße 24/26/28 Flur-Nr. 7451/1 Kleberstraße 33 b Flur-Nr. 443/1 Kloster-Banz-Straße 1 Flur-Nr. 5091/6 Zollnerstraße 4/6 Flur-Nr. 5158/1 Garagen Zollnerstraße 4/6 Flur-Nr. 5158, 5154/12, 5154/13 Zollnerstraße 171 a Flur-Nr. 5349/7 Brennerstraße 36 Flur-Nr. 5154/2 der Gemarkung Bamberg mit einer Gesamtwohnfläche von 7.572,30 qm;</p>		

Synopsis zur Satzungsneufassung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>b) im Ausland bebaute Grundstücke Terrassenwohnung (Österreich) 218/10070stel Flur-Nr. 1951/33 Mitterndorf Liegenschaft EZ 925 KG Mitterndorf Flur-Nr. 1952/33 Bezirksgericht Bad Aussee, mit einer Wohnfläche von 43,48 qm, Stockwerkseigentumswohnung (Schweiz) 17/1000stel Grundstücks-Nr. 1107 Gemeinde Grimentz, Bezirk Sierre.</p> <p>IV. Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegen der Stadt Bamberg. Die Einzelheiten der Stiftungsverwaltung werden durch die Stiftungssatzung geregelt.</p> <p>V. Für die Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg soll die nachstehende Satzung gelten: Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 8 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661) für die Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg nachstehende Satzung:</p>		

Synopsis zur Satzungsneufassung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>Die Stiftung führt den Namen „Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg.“ Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bamberg.</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen „Rudolf Kraus Stiftung Bamberg“.</p> <p>(2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.</p> <p>(3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.</p>	<p>Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraph wurde in drei Absätze untergliedert.</p>
<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke durch die Gewährung von Zuwendungen</p> <p>a) an das Alten- und Pflegeheim Antonistift in Bamberg zur Unterstützung alter, armer Leute und</p> <p>b) an die König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung (Goldene-Hochzeit-Stiftung) in Bamberg zur Unterstützung und Ausbildung von armen Kindern</p> <p>- je zur Hälfte -.</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Der Stiftungszweck ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>	<p>Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>(2) Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.</p> <p>(3) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Zuwendungen</p> <p>a) an das Alten- und Pflegeheim Antonistift in Bamberg und</p> <p>b) an die König-Ludwig-und-Königin-Marie-Therese-Stiftung (Goldene-Hochzeit-Stiftung) in Bamberg zur Unterstützung und Ausbildung von armen Kindern - je zur Hälfte -.</p>	
<p>§ 3 Stiftungsvermögen Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht nach dem Stand vom 01.01.1981 aus</p> <p>Grundbesitz a) im Inland bebaute Grundstücke Eichendorffstraße 20/22 Flur-Nr. 7451 Eichendorffstraße 24/26/28 Flur-Nr. 7451/1 Kleberstraße 33 b Flur-Nr. 443/1 Kloster-Banz-Straße 1 Flur-Nr. 5091/6 Zollnerstraße 4/6 Flur-Nr. 5158/1 Garagen Zollnerstraße 4/6 Flur-Nr. 5158, 5154/12, 5154/13</p>	<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.</p>	<p>Das Stiftungsvermögen wird zukünftig in § 4 und in der Anlage dargestellt. Die Einschränkungen nach §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO wurden als § 3 eingefügt.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>Zollnerstraße 171 a Flur-Nr. 5349/7 Brennerstraße 36 Flur-Nr. 5154/2 der Gemarkung Bamberg mit einer Gesamtwohnfläche von 7.572,30 qm im Wert von ca. 5.399.000,- DM (Verkehrswert)</p> <p>b) im Ausland bebaute Grundstücke Terrassenwohnung (Österreich) 218/10070 stel Flur-Nr. 1951/33 Mitterndorf Liegenschaft EZ 925 KG Mitterndorf Flur-Nr. 1952/33 Bezirksgericht Bad Aussee, mit einer Wohnfläche von 43,48 qm, Stockwerkseigentumswohnung (Schweiz) 17/1000 stel Grundstücks-Nr. 1107 Gemeinde Grimentz, Bezirk Sierre im Gesamtwert von ca. 161.000,- DM (Verkehrswert)</p>		
<p>§ 4 Stiftungsmittel</p> <p>Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht</p> <p>a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.</p>	<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>Der ursprüngliche § 4 wurde inhaltlich angepasst und ist nun § 5.</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 5 Stiftungsorgane</p> <p>Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.</p>	<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. <p>(2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.</p>	<p>Der ursprüngliche § 5 wurde inhaltlich angepasst und ist nun § 6.</p>
<p>§ 6 *) Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberfranken in Bayreuth wahrgenommen.</p>	<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.</p>	<p>Der § 6 ist nun § 7</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 7 Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen an die Stadt Bamberg, die es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	<p>§7 Stiftungsaufsicht Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	<p>Der ursprüngliche § 7 wurde inhaltlich angepasst und ist nun § 8.</p>
<p>§ 8 **) In-Kraft-Treten Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern in Kraft.</p>	<p>§ 8 Vermögensanfall Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	<p>Der ursprüngliche § 8 wurde inhaltlich angepasst und ist nun § 10.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	<p>§ 9 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	Der § 9 wurde neu eingefügt.
	<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberfranken in Kraft.</p> <p>(2) Die bisherige Satzung vom 18.03.1996 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.</p>	Der § 10 wurde neu eingefügt.

Synopse zur Satzungsneufassung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg

Ursprüngliche Satzung der Rudolf-Kraus-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung der Satzung der Rudolf-Kraus -Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
*) § 6 geändert durch Satzung vom 18.03.1996 **) § 8 betrifft die ursprüngliche Fassung		

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
(genehmigt vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit MS vom 11.08.1981 Nr. V/2 – 2/109 059), geändert durch Satzung vom 18.03.1996 (Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 29.03.1996 Nr. 7)	Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg	
Inhaltsübersicht § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz § 2 Stiftungszweck und Auflagen § 3 § 4 Stiftungsvermögen § 5 Stiftungsmittel § 6 Stiftungsorgane und Verwaltung § 7 Stiftungsaufsicht § 8 Anfallsberechtigung § 9 In-Kraft-Treten		Die Inhaltsübersicht wurde entfernt.

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>Präambel</p> <p>Mit letztwilliger Verfügung vom 13.12.1964 hat die am 29.12.1978 in Bamberg verstorbene Witwe Henriette Deis, geborene Röckl, wohnhaft in Bamberg, Michaelsberg 10 d, die Stadt Bamberg zur Alleinerbin bestimmt mit der Auflage, zur Pflege des Andenkens an ihren geliebten Sohn Hans Friedrich Oskar Deis, geb. am 22.07.1923, vermisst seit Juni 1944 in Russland, eine Stiftung zu errichten, in die ihr gesamter Nachlass einzubringen ist. Sollte ihr Sohn noch zurückkehren, so soll die Stiftung erlöschen; der gesamte Nachlass soll dann an ihn herausgegeben werden. In der Stiftungssatzung sollen folgende Bestimmungen aufgenommen werden:</p> <p>I. Die Stiftung soll den Namen "Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg" führen und ihren Sitz in Bamberg haben.</p> <p>II. Zweck der Stiftung ist der Erwerb kulturell wertvoller Gegenstände für das Historische Museum der Stadt Bamberg oder eine andere, an die Stelle dieses Museums tretende städtische Einrichtung. Einzelheiten für die Verwirklichung des Stiftungszweckes bzw. der Auflagen werden in der Stiftungssatzung geregelt.</p>	<p>Präambel</p> <p>Mit letztwilliger Verfügung vom 13.12.1964 hat die am 29.12.1978 in Bamberg verstorbene Witwe Henriette Deis, geborene Röckl, wohnhaft in Bamberg, Michaelsberg 10 d, die Stadt Bamberg zur Alleinerbin bestimmt mit der Auflage, zur Pflege des Andenkens an ihren geliebten Sohn Hans Friedrich Oskar Deis, geb. am 22.07.1923, vermisst seit Juni 1944 in Russland, eine Stiftung zu errichten, in die ihr gesamter Nachlass einzubringen ist.</p>	<p>Die Präambel wurde aktualisiert.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>III. Die Stiftung ist mit folgendem Vermögen ausgestattet: Grundbesitz bebaute Grundstücke Amalienstraße 5, Flur-Nr. 1877/7 der Gemarkung Bamberg, im Wert von ca. 633.000,00 DM (Verkehrswert). Wertgegenstände a) wertvolle antike Möbel, b) Teppiche und Gemälde, c) Tafelsilber, Geschirr und Porzellan.</p> <p>IV. Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegen der Stadt Bamberg. Die Einzelheiten der Stiftungsverwaltung werden durch die Stiftungssatzung geregelt.</p> <p>V. Für die Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg soll nachstehende Satzung gelten: Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 8 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661) für die Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg nachstehende Satzung:</p>		
<p>§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz</p> <p>Die Stiftung führt den Namen "Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg". Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Bamberg</p>	<p>§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz</p> <p>(1) Die Stiftung führt den Namen "Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg". (2) Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. (3) Sie hat ihren Sitz in Bamberg.</p>	<p>Der Inhalt des § 1 wird beibehalten. Der Paragraph wurde in drei Absätze untergliedert.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>§ 2 Stiftungszweck und Auflagen</p> <p>(1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, vor allem durch den Erwerb kulturell wertvoller Gegenstände für das Historische Museum der Stadt Bamberg oder eine andere an die Stelle dieses Museums tretende städtische Einrichtung. Die aus Mitteln der Stiftung beschafften Gegenstände bleiben Eigentum der Stiftung, sind als deren Leihgaben zu kennzeichnen und in einem eigenen Bestandsverzeichnis zu erfassen.</p> <p>(2) Die wertvollen antiken Möbel, die Teppiche und die Gemälde sind möglichst geschlossen in dafür besonders geeigneten Räumen in Bamberg, z. B. im Bürgerspital, Alten Rathaus oder Concordia-Gebäude, unterzubringen. Die Räume sind als "Hans-Deis-Räume" zu bezeichnen. Die Gegenstände bleiben Eigentum der Stiftung.</p> <p>(3) Soweit Einrichtungs- oder Kunstgegenstände nicht zu den Zimmereinrichtungen gehören, können sie als Leihgaben der Stiftung an das Historische Museum oder die Gemäldegalerie der Stadt Bamberg gegeben oder in anderen repräsentativen Räumen der Stadt oder von der Stadt verwaltete Stiftungen aufgestellt werden.</p>	<p>§ 2 Stiftungszweck</p> <p>(1) Der Stiftungszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erwerb kulturell wertvoller Gegenstände für das Historische Museum der Stadt Bamberg oder eine andere an die Stelle dieses Museums tretende städtische Einrichtung. Die aus Mitteln der Stiftung beschafften Gegenstände bleiben Eigentum der Stiftung, sind als deren Leihgaben zu kennzeichnen und in einem eigenen Bestandsverzeichnis zu erfassen.</p> <p>(3) Die wertvollen antiken Möbel, die Teppiche und die Gemälde sind möglichst geschlossen in dafür besonders geeigneten Räumen in Bamberg, z. B. im Bürgerspital, Alten Rathaus oder Concordia-Gebäude, unterzubringen. Die Räume sind als "Hans-Deis-Räume" zu bezeichnen. Die Gegenstände bleiben Eigentum der Stiftung.</p>	<p>Der § 2 wurde inhaltlich und strukturell an den § 1 der Mustersatzung der Abgabenordnung (AO) angepasst. Der Abs. 4 wurde gestrichen.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
<p>(4) Das vorhandene Tafelsilber, Geschirr und Porzellan der Stiftung sind für repräsentative Zwecke der Stadt Bamberg zu verwenden.</p> <p>(5) Das Stiftergrab im Bamberger Friedhof ist aus Stiftungsmitteln zu unterhalten, solange die Stiftung besteht. Jeweils am Geburtstag des Sohnes Hans Friedrich Oskar Deis am 22. Juli jeden Jahres hat die Stiftung eine Gedächtnismesse für die Verstorbenen der Familie Deis und Röckl lesen zu lassen.</p>	<p>(4) Soweit Einrichtungs- oder Kunstgegenstände nicht zu den Zimmereinrichtungen gehören, können sie als Leihgaben der Stiftung an das Historische Museum oder die Gemäldegalerie der Stadt Bamberg gegeben oder in anderen repräsentativen Räumen der Stadt oder von der Stadt verwaltete Stiftungen aufgestellt werden.</p> <p>(5) Das Stiftergrab im Bamberger Friedhof ist aus Stiftungsmitteln zu unterhalten, solange die Stiftung besteht. Jeweils am Geburtstag des Sohnes Hans Friedrich Oskar Deis am 22. Juli jeden Jahres hat die Stiftung eine Gedächtnismesse für die Verstorbenen der Familie Deis und Röckl lesen zu lassen.</p>	
<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>Die Stiftung strebt keine wirtschaftlichen Ziele an. Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p>§ 3 Einschränkungen</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Der § 3 wurde inhaltlich an die §§ 2 bis 4 der Mustersatzung der AO angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung aufgrund dieser Satzung besteht nicht.	
<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und uneingeschränkt zu erhalten. Es besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundbesitz Anwesen Amalienstraße 5, Fl.Nr. 1877/7 der Gemarkung Bamberg, im Wert von ca. 633.000,00 DM (Verkehrswert), und 2. Wertgegenständen wertvolle antike Möbel, Teppiche und Gemälde sowie Tafelsilber, Geschirr und Porzellan im Wert von ca. 30.000,00 DM (Schätzwert). 	<p>§ 4 Grundstockvermögen</p> <p>Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszweckes zu erhalten. Es ergibt sich aus der Anlage, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>Der § 4 wurde inhaltlich an die Mustersatzung der AO angepasst. Das Vermögen wird in der Anlage dargestellt.</p>
<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes und der Auflagen erforderlichen Mittel werden aufgebracht aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.</p>	<p>§ 5 Stiftungsmittel</p> <p>(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. 	<p>Der § 5 wurde inhaltlich an die Mustersatzung der AO angepasst.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	(2) Mittel der Stiftung dürfen der Stiftung nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.	
<p>§ 6 Stiftungsorgane und Verwaltung</p> <p>Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.</p>	<p>§ 6 Stiftungsorgane</p> <p>Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bamberg nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushalts, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Stadt Bamberg geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten.</p>	<p>Der § 6 wurde inhaltlich dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeiten für die Mittelvergabe vereinheitlicht wurden.</p>
<p>§ 7 *) Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftungsaufsicht wird von der Regierung von Oberfranken in Bayreuth wahrgenommen.</p>	<p>§ 7 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Der § 7 ist nun der § 9.</p>

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
<p>§ 8 Anfallsberechtigung</p> <p>Erlischt die Stiftung, so fällt ihr Vermögen - ausgenommen im Falle der Rückkehr des seit Juni 1944 in Russland vermissten Sohnes Hans Friedrich Oskar Deis - an die Stadt Bamberg, die es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	<p>§ 8 Vermögensanfall</p> <p>Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Bamberg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.</p>	Der § 8 wurde inhaltlich an den § 5 der Mustersatzung der Abgabeordnung angepasst.
<p>§ 9**) In-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Kraft.</p>	<p>§ 9 Stiftungsaufsicht</p> <p>Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Bamberg.</p>	Der § 9 wurde aktualisiert und ist nun § 10.

**Synopse zur Satzungsneufassung
der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg**

Ursprüngliche Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom 08.04.1981	Vorschlag Neufassung Satzung der Hans-Friedrich-Oskar-Deis-Gedächtnis-Stiftung Bamberg vom xx.xx.2020	Bemerkung
	<p>§10 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.</p> <p>(2) Die Satzung vom 08.04.1981 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.</p>	Der § 10 wurde hinzugefügt.
<p>*) § 7 geändert durch Satzung vom 18.03.1996</p> <p>**) § 9 betrifft die ursprüngliche Fassung</p>		